



Der Bischof von Limburg			
Nr. 62	Aufruf der deutschen Bischöfe zur Pfingstaktion von Renovabis	113	
Nr. 63	Entpflichtung des Generalvikars	113	
Nr. 64	Ernennung eines Generalvikars	114	
Nr. 65	Ernennung des Moderators der Kurie	114	
Nr. 66	Beschluss der KODA vom 17. Februar 2023: Anlage 4 AVO – Ordnung über die Zahlung der Jahressonderzahlung	114	
Nr. 67	Beschluss der KODA vom 17. Februar 2023: Anlage 6 AVO – Ordnung über die Gewährung von sonstigen Zulagen	115	
Nr. 68	Beschluss der KODA vom 17. Februar 2023: Anlage 22 AVO – Entgeltordnungen Teil A	115	
Nr. 69	Beschluss der KODA vom 25. März 2023: Anlage 22 AVO – Teil B Besondere Entgeltordnungen (BEO), BEO 2: Beschäftigte im Sozial- und Erziehungsdienst im Caritasverband Frankfurt e.V. und im Haus der Volksarbeit sowie in den Tageseinrichtungen für Kinder im Bistum Limburg	115	
Nr. 70	Beschluss der KODA vom 25. März 2023: Ordnung zur Überleitung der Beschäftigten in die Entgeltsystematik des TVöD-VKA (OzÜ) – Anlage 24 AVO	119	
Nr. 71	Beschluss der KODA vom 25. März 2023: Anlage 29 AVO – Sozial- und Erziehungsdienst	120	
Nr. 72	Änderung der Ordnung für die Wahl der Gemeinderäte in Gemeinden von Katholiken anderer Muttersprache im Bistum Limburg	122	
Nr. 73	Festsetzung der Gestellungsgelder 2023	129	
Nr. 74	Anpassung der Hausbetriebskostenpauschale für Kapläne	129	
Nr. 75	Jubiläumszuwendung für Ständige Diakone im Hauptberuf	129	
Nr. 76	Besoldungs- und Vergütungsanpassung 2023 und 2024 für Priester, Priesterkandidaten, Haushälterinnen und Haushaltshilfen	130	
Nr. 77	Ordnung für die Erteilung der Missio canonica und der vorläufigen kirchlichen Bevollmächtigung an Lehrkräfte für den katholischen Religionsunterricht in der Diözese Limburg	133	
Bischöfliches Ordinariat			
Nr. 78	Durchführungshinweise zur Renovabis-Pfingstaktion	138	
Nr. 79	Druckschriften des Sekretariates der Deutschen Bischofskonferenz	139	
Nr. 80	Totenmeldungen	139	
Nr. 81	Dienstnachrichten	143	

Der Bischof von Limburg

Nr. 62 Aufruf der deutschen Bischöfe zur Pfingstaktion von Renovabis

Liebe Schwestern und Brüder,

Arbeitskräfte aus dem Ausland sind für Deutschland enorm wichtig. Ohne sie würden große Teile der Wirtschaft und unseres täglichen Lebens nicht funktionieren. Sehr viele der bei uns tätigen Migrantinnen und Migranten kommen aus Mittel- und Osteuropa.

Deshalb nimmt die diesjährige Pfingstaktion des Osteuropa-Hilfswerks Renovabis das Thema „Arbeitsmigration aus Osteuropa“ in den Blick. Das Leitwort lautet: „Sie fehlen. Immer. Irgendwo.“ Es geht um Menschen, die ihre Heimat verlassen, um ihren Lebensunterhalt in der Fremde zu verdienen. Die Entscheidung zur Migration erfolgt selten leichtfertig, meist beruht sie auf Not. Die Folgen sind gravierend; denn in ihren Herkunftsländern hinterlassen die Frauen und Männer eine große Lücke: Sie fehlen in ihren Familien und in ihren Gemeinden, sie fehlen als Arbeitskräfte und Bürger. Hier in Deutschland erfahren die Migrantinnen und Migranten oft wenig Wertschätzung.

Viele leiden unter prekären Beschäftigungsverhältnissen, manche sogar unter kriminellen Machenschaften bis hin zum Menschenhandel. Zusammen mit der Kirche in Osteuropa hilft Renovabis, diesen Menschen in ihrer Heimat Perspektiven zu eröffnen – durch Bildung und bessere Arbeitsmöglichkeiten. So unterstützt das Hilfswerk zum Beispiel einen häuslichen Pflegedienst in Belarus, Job-Trainings für jugendliche Häftlinge in der Republik Moldau oder Projekte zur regionalen Entwicklung im Kosovo.

Wir bitten Sie herzlich: Unterstützen Sie die Anliegen von Renovabis durch Ihr Gebet und Ihre großzügige Spende bei der Kollekte am Pfingstsonntag.

Dresden, 2. März 2023 + Dr. Georg Bätzing
Für das Bistum Limburg Bischof von Limburg

Dieser Aufruf soll am Sonntag, 21. Mai 2023, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) verlesen und den Gemeinden darüber hinaus auch auf anderen geeigneten Wegen bekannt gemacht werden. Die Kollekte am Pfingstsonntag, 28. Mai 2023, ist ausschließlich für die Solidaritätsaktion Renovabis bestimmt und ohne Abzüge weiterzuleiten.

Limburg, 17. April 2023 Georg Franz
Az.: 608B/47384/23/01/1 Stellv. Generalvikar

Nr. 63 Entpflichtung des Generalvikars

Seinem Mitarbeiter im Priesteramt, Herrn Domkapitular Wolfgang Rösch, Gruß und Segen im Herrn.

Mit Blick auf Ihre Bitte um Entpflichtung vom Amt des Generalvikars des Bischofs von Limburg entpflichte ich Sie mit Ablauf des 24. April 2023 von Ihrem Amt als Generalvikar wie auch von Ihrem Amt als Moderator der Kurie.

Limburg, 24. April 2023 + Dr. Georg Bätzing
Az.: 9B/5610/23/02/1 Bischof von Limburg

Prof. Dr. Peter Platen
Kanzler der Kurie

Nr. 64 Ernennung eines Generalvikars

Hiermit ernenne ich gemäß c. 475 § 1 CIC mit Wirkung zum 25. April 2023 Herrn Domdekan Dr. Wolfgang Pax zu meinem Generalvikar.

Dem Generalvikar kommt unbeschadet der den Bischofsvikaren übertragenen Rechte und Pflichten kraft Amtes ausführende Gewalt zu.

Zugleich beauftrage ich ihn, als mein persönlich Bevollmächtigter über den gesetzlichen Aufgabenbereich des Generalvikars hinaus auch alle jene Akte vorzunehmen, die nach den Bestimmungen des CIC ein Spezialmandat des Diözesanbischofs erfordern (vgl. c. 134 § 3 i. V. m. c. 479 § 1 CIC). Damit ist er auch bevollmächtigt, das Bistum Limburg bei allen Rechtsgeschäften zu vertreten (vgl. c. 393 CIC). Dies umfasst auch die dem Diözesanbischof zukommenden Befugnisse und Aufgaben in Bezug auf die Vermögensverwaltung des Bistums Limburg.

Ich bevollmächtige ihn außerdem, den Bischöflichen Stuhl zu Limburg in allen Rechtsgeschäften zu vertreten.

Für sein verantwortungsvolles Amt wünsche ich ihm Gottes Segen.

Limburg, 24. April 2023 + Dr. Georg Bätzing
Az.: 9B/5610/23/02/2 Bischof von Limburg

Prof. Dr. Peter Platen
Kanzler der Kurie

Nr. 65 Ernennung des Moderators der Kurie

Hiermit ernenne ich gemäß c. 475 § 1 CIC mit Wirkung zum 25. April 2023 meinen Generalvikar Domdekan Dr. Wolfgang Pax gemäß c. 473 § 3 CIC zum Moderator der Kurie.

Limburg, 24. April 2023 + Dr. Georg Bätzing
Az.: 9B/5610/23/03/1 Bischof von Limburg

Prof. Dr. Peter Platen
Kanzler der Kurie

Nr. 66 Beschluss der KODA vom 17. Februar 2023: Anlage 4 AVO – Ordnung über die Zahlung der Jahressonderzahlung

Anlage 4 zur AVO wird wie folgt geändert:

A) In Absatz 2 Satz 1 wird der Wortlaut „in den Entgeltgruppen 13 bis 15“ durch den Wortlaut „in den Entgeltgruppen 13 bis 16b“ ersetzt.

B) Inkrafttreten

Die Änderung tritt zum 01.01.2023 in Kraft.

Limburg, 27. März 2023 + Dr. Georg Bätzing
Az.: 565AH/62656/23/010/5 Bischof von Limburg

**Nr. 67 Beschluss der KODA vom 17. Februar 2023:
Anlage 6 AVO – Ordnung über die Gewährung von
sonstigen Zulagen**

Anlage 6 zur AVO wird wie folgt geändert:

A) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

(1) 1. Absatz 1 Satz 1 erhält folgenden Wortlaut:

„Die Gewährung einer sonstigen Zulage ist zulässig, sofern eine diesbezügliche Dienstvereinbarung gemäß § 38 Abs. 1 Nr. 1 MAVO zwischen Arbeitgeber und MAV abgeschlossen wurde.

(2) 2. Absatz 1 wird um einen neuen Satz 2 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

„Die Dienstvereinbarung hat die Bedingungen für sonstige Zulagen abstrakt zu regeln.“

(3) 3. Die Sätze 2 und 3 werden zu Sätzen 3 und 4.

B) In Absatz 2 wird unter Punkt 4. ein Buchstabe d) mit folgendem Wortlaut ergänzt:

„Eine sonstige Zulage soll nicht dazu genutzt werden, Mitarbeitende von anderen katholischen Arbeitgebern für eine vergleichbare Tätigkeit abzuwerben.“

C) Inkrafttreten

Die Änderungen treten zum 01.12.2022 in Kraft.

Limburg, 27. März 2023 + Dr. Georg Bätzing
Az.: 565AH/62656/23/01/6 Bischof von Limburg

**Nr. 68 Beschluss der KODA vom 17. Februar 2023:
Anlage 22 AVO – Entgeltordnungen Teil A**

Anlage 22 AVO – Entgeltordnungen Teil A – Allgemeine Entgeltordnung (AEO) wird wie folgt geändert:

A) Abschnitt 3. Entgeltgruppen 2 bis 12 (Verwaltungsdienst) wird wie folgt geändert:

1) In der Entgeltgruppe 8 wird die Fallgruppe 3 ersatzlos gestrichen.

2) In der Entgeltgruppe 9a wird die Fallgruppe 3 ersatzlos gestrichen.

3) In der Entgeltgruppe 12 wird die Fallgruppe 2 er-

satzlos gestrichen; die Nummerierung in dieser Entgeltgruppe entfällt.

B) Inkrafttreten

Die Änderung tritt zum 31.12.2022 in Kraft.

Limburg, 27. März 2023 + Dr. Georg Bätzing
Az.: 565AH/62656/23/010/4 Bischof von Limburg

Nr. 69 Beschluss der KODA vom 25. März 2023: Anlage 22 AVO – Teil B Besondere Entgeltordnungen (BEO), BEO 2: Beschäftigte im Sozial- und Erziehungsdienst im Caritasverband Frankfurt e. V. und im Haus der Volksarbeit sowie in den Tageseinrichtungen für Kinder im Bistum Limburg

BEO 2 wird wie folgt geändert:

a) Das Tätigkeitsmerkmal der Entgeltgruppe S 2 wird wie folgt gefasst:

„S 2

Beschäftigte in der Tätigkeit von Kinderpflegerinnen/Kinderpflegern, Sozialassistentinnen/Sozialassistenten und Heilerziehungspflegehelferinnen/Heilerziehungspflegehelfern mit staatlicher Anerkennung oder mit staatlicher Prüfung.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 3)“

b) Das Tätigkeitsmerkmal der Entgeltgruppe S 3 wird wie folgt gefasst:

„S 3

Kinderpflegerinnen/Kinderpfleger, Sozialassistentinnen/Sozialassistenten und Heilerziehungspflegehelferinnen/Heilerziehungspflegehelfer mit staatlicher Anerkennung oder mit staatlicher Prüfung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 3)“

c) Die Fallgruppe 1 des Tätigkeitsmerkmals der Entgeltgruppe S 4 wird wie folgt gefasst:

„1. Kinderpflegerinnen/Kinderpfleger, Sozialassistentinnen/Sozialassistenten und Heilerziehungspflegehelferinnen/Heilerziehungspflegehelfer mit

staatlicher Anerkennung oder mit staatlicher Prüfung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, mit schwierigen fachlichen Tätigkeiten.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1, 2 und 3)“

d) Im Tätigkeitsmerkmal der Entgeltgruppe S 7 wird die Angabe „Protokollerklärung Nr. 1“ durch die Wörter „Protokollerklärungen Nrn. 1, 1a und 17“ ersetzt.

e) Die Entgeltgruppe S 8a wird wie folgt geändert:

aa) Der bisherige Text der Entgeltgruppe S 8a wird zur Fallgruppe 1 und erhält den Zähler „1.“.

bb) Nach der Angabe „Nrn. 1,“ wird die Angabe „1a,“ eingefügt.

cc) Folgende neue Fallgruppe 2 wird angefügt:

„2. Beschäftigte mit abgeschlossener Berufsausbildung und einer abgeschlossenen Weiterbildung als geprüfte Fachkraft für Arbeits- und Berufsförderung als Gruppenleiterin/Gruppenleiter in Ausbildungs- oder Berufsförderungswerkstätten oder in Werkstätten für behinderte Menschen.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 1a)“

f) Die Entgeltgruppe S 8b wird wie folgt geändert:

aa) In der Fallgruppe 1 wird nach der Angabe „Nrn. 1,“ die Angabe „1a,“ eingefügt.

bb) In der Fallgruppe 2 wird die Angabe „Protokollerklärung Nr. 1“ durch die Angabe „Protokollerklärungen Nrn. 1 und 1a“ ersetzt.

cc) In der Fallgruppe 3 wird die Angabe „Protokollerklärung Nr. 1“ durch die Angabe „Protokollerklärungen Nrn. 1 und 1a“ ersetzt.

g) Die Entgeltgruppe S 9 wird wie folgt geändert:

aa) In der Fallgruppe 1 wird nach der Angabe „Nrn. 1,“ die Angabe „1a,“ eingefügt.

bb) In der Fallgruppe 2 wird nach der Angabe „Nrn. 1,“ die Angabe „1a,“ eingefügt.

cc) In der Fallgruppe 3 wird nach der Angabe „Nrn. 1,“ die Angabe „1a,“ eingefügt.

dd) In der Fallgruppe 4 wird die Angabe „Protokollerklärung Nr. 8,“ durch die Angabe „Protokollerklärungen Nrn. 1a und 8“ ersetzt.

ee) In der Fallgruppe 5 wird nach der Angabe „Nrn.“ die Angabe „1a,“ eingefügt.

h) In der Entgeltgruppe S 11a wird die Angabe „Nrn. 4“ durch die Angabe „Nrn. 1a, 4“ ersetzt.

i) Die Entgeltgruppe S 13 wird wie folgt geändert:

aa) In der Fallgruppe 1 wird nach der Angabe „Nrn.“ die Angabe „1a,“ eingefügt.

bb) In der Fallgruppe 2 wird nach der Angabe „Nrn.“ die Angabe „1a,“ eingefügt.

j) Das Tätigkeitsmerkmal der Entgeltgruppe S 14 wird wie folgt gefasst:

„S 14

Sozialarbeiterinnen/Sozialarbeiter und Sozialpädagoginnen/Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung sowie Heilpädagoginnen/Heilpädagogen mit abgeschlossener Hochschulbildung und – soweit nach dem jeweiligen Landesrecht vorgesehen – mit staatlicher Anerkennung mit jeweils entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, die Entscheidungen zur Vermeidung der Gefährdung des Kindeswohls treffen und in Zusammenarbeit mit dem Familiengericht bzw. Betreuungsgericht Maßnahmen einleiten, welche zur Gefahrenabwehr erforderlich sind, oder mit gleichwertigen Tätigkeiten, die für die Entscheidung zur zwangsweisen Unterbringung von Menschen mit psychischen Krankheiten erforderlich sind (z. B. Sozialpsychiatrischer Dienst der örtlichen Stellen der Städte, Gemeinden und Landkreise).

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 13, 14 und 15)“

k) Die Entgeltgruppe S 15 wird wie folgt geändert:

aa) In der Fallgruppe 1 wird nach der Angabe „Nrn.“ die Angabe „1a,“ eingefügt.

- bb) In der Fallgruppe 2 wird nach der Angabe „Nrn.“ die Angabe „1a,“ eingefügt.
- cc) In der Fallgruppe 3 wird die Angabe „Protokoll-erklärung Nr. 8“ durch die Angabe „Protokollerklärungen Nrn. 1a und 8“ ersetzt.
- dd) In der Fallgruppe 4 wird nach der Angabe „Nrn.“ die Angabe „1a,“ eingefügt.
- ee) In der Fallgruppe 6 wird nach der Angabe „Nrn. 1“ die Angabe „1a,“ eingefügt.
- l) Die Entgeltgruppe S 16 wird wie folgt geändert:
- aa) In der Fallgruppe 1 wird nach der Angabe „Nrn.“ die Angabe „1a,“ eingefügt.
- bb) In der Fallgruppe 2 wird nach der Angabe „Nrn.“ die Angabe „1a,“ eingefügt.
- cc) In der Fallgruppe 3 wird nach der Angabe „Nrn.“ die Angabe „1a,“ eingefügt.
- dd) In der Fallgruppe 4 wird nach der Angabe „Nrn.“ die Angabe „1a,“ eingefügt.
- ee) In der Fallgruppe 5 wird nach der Angabe „Nrn. 1“ die Angabe „1a,“ eingefügt.
- ff) In der Fallgruppe 6 wird nach der Angabe „Nrn. 1“ die Angabe „1a,“ eingefügt.
- m) Die Entgeltgruppe S 17 wird wie folgt geändert:
- aa) In der Fallgruppe 1 wird nach der Angabe „Nrn.“ die Angabe „1a,“ eingefügt.
- bb) In der Fallgruppe 2 wird nach der Angabe „Nrn.“ die Angabe „1a,“ eingefügt.
- cc) In der Fallgruppe 3 wird nach der Angabe „Nrn.“ die Angabe „1a“ eingefügt.
- dd) In der Fallgruppe 4 wird nach der Angabe „Nrn.“ die Angabe „1a“ eingefügt.
- ee) In der Fallgruppe 5 wird nach der Angabe „Nrn. 1“ die Angabe „1a,“ eingefügt.
- n) Die Entgeltgruppe S 18 wird wie folgt geändert:
- aa) In der Fallgruppe 1 wird nach der Angabe „Nrn.“ die Angabe „1a,“ eingefügt.
- bb) In der Fallgruppe 2 wird nach der Angabe „Nrn.“ die Angabe „1a,“ eingefügt.
- cc) In der Fallgruppe 3 wird nach der Angabe „Nrn. 1“ die Angabe „1a,“ eingefügt.
- o) Die Protokollerklärung Nummer 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 wie folgt gefasst:
- „1Die Beschäftigten – ausgenommen die in Entgeltgruppe S 4 bei Tätigkeiten der Fallgruppe 2, Entgeltgruppe S 7, Entgeltgruppe S 8a bei Tätigkeiten der Fallgruppe 2 und Entgeltgruppe S 8b bei Tätigkeiten der Fallgruppe 2 eingruppierten Beschäftigten – erhalten für die Dauer der Tätigkeit in einer besonderen Wohnform (insbesondere stationäre Einrichtungen, Wohngruppen für Menschen mit Behinderung im Sinne von SGB IX, Kinder- und Jugendwohnheimen oder vergleichbaren Einrichtungen [Heim]) oder in der ambulant unterstützten Einzel- oder Gruppenbetreuung, wenn diese als Präsenzleistung durchgängig für 24 Stunden täglich erfolgt, oder in der Heimerziehung nach § 34 SGB VIII eine Zulage in Höhe von 100,00 Euro monatlich, wenn dort ein überwiegender Teil der Menschen mit durchgängigem Unterstützungs- oder Betreuungsbedarf untergebracht ist bzw. betreut wird; überwiegt der Teil der Menschen mit durchgängigem Unterstützungs- oder Betreuungsbedarf nicht, beträgt die Zulage 50,00 Euro monatlich.“
- bb) Satz 3 wird wie folgt geändert:
- aaa) Nach der Angabe „S 7“ werden die Wörter „, Entgeltgruppe S 8a bei Tätigkeiten der Fallgruppe 2“ eingefügt,
- bbb) die Angabe „40,90“ wird durch die Angabe „65,00“ ersetzt.
- p) Nach der Protokollerklärung Nummer 1 wird folgende neue Protokollerklärung Nummer 1a angefügt:
- „1a. 1Beschäftigte, denen entsprechende Tätigkeiten als Praxisanleiterin/Praxisanleiter in der Ausbildung von Erzieherinnen/Erziehern, von Kinderpflegerinnen/Kinderpflegern, von Sozialassistentinnen/Sozialassistenten oder von Heilerziehungspflegerin-

nen/Heilerziehungspflegerinnen übertragen sind, erhalten für die Dauer dieser Tätigkeit eine Zulage in Höhe von 70,00 Euro monatlich. ²Die Zulage wird nur für Zeiträume gezahlt, in denen Beschäftigte einen Anspruch auf Entgelt oder Fortzahlung des Entgelts aus der in § 23 Abs. 1 AVO, § 33 AVO, §§ 3,4, Anlage 33 zur AVO, § 35 AVO haben.“

q) In der Protokollerklärung Nummer 3 werden die Wörter „Erzieherinnen/Erziehern,“ durch die Wörter „Erzieherinnen/Erziehern oder Kinderpflegerinnen/Kinderpflegern“ ersetzt sowie hinter dem Wort „Schulkindergärten,“ die Wörter „Ganztagsangeboten für Schulkinder,“ eingefügt.

r) Die Protokollerklärung Nummer 6 wird wie folgt geändert:

aa) Buchstabe f wie folgt gefasst:

„f) Tätigkeiten einer Facherzieherin/eines Facherziehers mit entsprechender abgeschlossener Fort- bzw. Weiterbildung im Umfang von mindestens 160 Stunden,“

bb) Der Angabe „160 Stunden,“ werden folgende neue Buchstaben g und h angefügt:

„g) Tätigkeiten in Gruppen mit einem Anteil von mindestens 15 Prozent von Kindern und Jugendlichen mit einem erhöhten Förderbedarf,

h) Tätigkeiten von Beschäftigten, die vom Arbeitgeber zur insoweit erfahrenen Fachkraft nach § 8a SGB VIII (Kinderschutzfachkraft) bestellt worden sind.“

s) Die Protokollerklärung Nummer 9 wird wie folgt gefasst:

„¹Sofern innerhalb dieser Entgeltordnung nicht auf die Anzahl der Gruppen abgestellt wird, ist für die Ermittlung der Durchschnittsbelegung für das jeweilige Kalenderjahr grundsätzlich die Zahl der vom 1. Oktober bis 31. Dezember des vorangegangenen Kalenderjahres vergebenen, je Tag gleichzeitig belegbaren Plätze zugrunde zu legen. ²Eine Unterschreitung der maßgeblichen je Tag gleichzeitig belegbaren Plätze von nicht mehr als 7,5 v. H. führt nicht zur Herabgruppierung. ³Eine Unterschreitung um mehr als 7,5 v. H. führt erst dann zur Herabgruppierung, wenn die maßgebliche Platzzahl drei Jahre hintereinander unterschrit-

ten wird. ⁴Die Unterschreitung der maßgeblich je Tag gleichzeitig belegbaren Plätze führt auch dann nicht zu einer Herabgruppierung, wenn aufgrund von zu betreuenden Kindern mit erhöhtem oder wesentlich erhöhtem Förderungsbedarf im Sinne der jeweiligen landesrechtlichen Regelungen entsprechende Betreuungsanforderungen festgestellt werden. ⁵Eine Unterschreitung auf Grund vom Arbeitgeber verantworteter Maßnahmen (z. B. Qualitätsverbesserungen) führt ebenfalls nicht zur Herabgruppierung. ⁶Hiervon bleiben organisatorische Maßnahmen infolge demografischer Handlungsnotwendigkeiten unberührt.

Protokollnotiz der KODA:

Soweit für die Eingruppierung der Leiterinnen und Leiter beziehungsweise der stellvertretenden Leiterinnen und Leiter die Anzahl der Plätze Kriterium für die Eingruppierung ist, werden solche Plätze mitberücksichtigt, die durch von den Ländern Hessen bzw. Rheinland-Pfalz oder durch vertragliche Vereinbarung mit einer Kommune bzw. Landkreis veranlassten Reduzierung der Gruppengröße nicht besetzt sind bzw. nicht besetzbar oder weggefallen sind.“

t) Die Protokollerklärung Nummer 12 wird wie folgt gefasst:

„12. Schwierige Tätigkeiten sind z. B. die

a) Beratung von Suchtmittel-Abhängigen,

b) begleitende Fürsorge für Heimbewohnerinnen/Heimbewohner und nachgehende Fürsorge für ehemalige Heimbewohnerinnen/Heimbewohner,

c) begleitende Fürsorge für Strafgefangene und nachgehende Fürsorge für ehemalige Strafgefangene,

d) Koordinierung der Arbeiten mehrerer Beschäftigter mindestens der Entgeltgruppe S 9,

e) Tätigkeiten in der Unterstützung/Assistenz von behinderten Menschen im Sinne des § 2 SGB IX, bei denen in mindestens vier der neun Lebensbereiche im Sinne von § 118 SGB IX nicht nur vorübergehende Beeinträchtigungen der Aktivität und Teilhabe vorliegen,

f) Tätigkeiten in der Schulsozialarbeit,

- g) Tätigkeiten in der Unterstützung/Assistenz von Menschen mit multiplen psychosozialen Beeinträchtigungen.“
- u) In der Protokollerklärung Nummer 13 werden nach dem Wort „Diplompädagoge,“ die Wörter „Erziehungswissenschaftlerin/Erziehungswissenschaftler (Bachelor/Master) oder Kindheitspädagogin/Kindheitspädagoge (Bachelor/Master),“ eingefügt.
- v) Es wird eine Protokollerklärung Nummer 17 für die Entgeltgruppe S 7 angefügt:

„17. ¹Voraussetzung für die Eingruppierung ist, dass der/die Beschäftigte über eine sonderpädagogische Zusatzqualifikation im Sinne der Werkstättenverordnung nach dem Neunten Buch des Sozialgesetzbuches oder über eine der sonderpädagogischen Zusatzqualifikation gleichgestellte Qualifikation verfügt. ²Eine Qualifikation im Sinne von Satz 1 kann bis zum 31. Dezember 2029 durch Teilnahme an geeigneten Fortbildungsmaßnahmen nachgeholt werden. ³Vom Erfordernis einer Qualifikation im Sinne des Satzes 1 sind Beschäftigte befreit, denen seit mindestens 15 Jahren eine Tätigkeit entsprechend der Tätigkeitsmerkmale der Entgeltgruppe S 7 übertragen ist.“

Inkrafttreten

Die Änderungen treten zum 01.07.2022 in Kraft.

Limburg, 30. März 2023
Az.: 565AH/62656/23/01/7

+ Dr. Georg Bätzing
Bischof von Limburg

Nr. 70 Beschluss der KODA vom 25. März 2023: Ordnung zur Überleitung der Beschäftigten in die Entgeltsystematik des TVöD-VKA (OzÜ) – Anlage 24 AVO

§ 28c Überleitung in die Anlage C (VKA) zum TVöD zum 1. Januar 2023

§ 28d Höhergruppierung auf Antrag

§ 28 e Besondere Regelungen hinsichtlich der Stufenlaufzeit für Beschäftigte, die unter BEO 2 der Anlage 22 zur AVO fallen

A) Die OzÜ wird um einen § 28c mit folgendem Wortlaut ergänzt:

§ 28c Überleitung in die Anlage C (VKA) zum TVöD zum 01. Januar 2023

(1) ¹Beschäftigte im Sinne des § 28b Abs. 5 Satz 1, die nicht innerhalb der Antragsfrist nach § 28b Abs. 5 Satz 1 ihre Eingruppierung nach der BEO 2 der Anlage 22 zur AVO geltend gemacht haben und die weiterhin Entgelt nach der Anlage A zum TVöD erhalten, können bis zum 30. Juni 2023 (Ausschlussfrist) ihre Eingruppierung nach der BEO 2 der Anlage 22 zur AVO schriftlich beantragen. ²Der Antrag wirkt auf den 1. Januar 2023 zurück.

(2) ¹Beschäftigte, die von ihrem Antragsrecht nach Absatz 1 Gebrauch machen, erhalten ab dem 1. Januar 2023 Entgelt nach einer der Entgeltgruppen S 8b, S 9 bzw. S 11a, in die sie nach der BEO 2 der Anlage 22 zur AVO eingruppiert sind. ²Bei Beschäftigten nach Satz 1, wird ein Vergleichsentgelt gebildet, das aus dem diesen Beschäftigten am 31. Dezember 2022 zustehenden Tabellenentgelt, einem am 31. Dezember 2022 ggf. zustehenden Garantiebetrags und einer am 31. Dezember 2022 zustehenden Besitzstandszulage nach § 9 besteht. ³Diese Beschäftigten werden einer ihrem Vergleichsentgelt entsprechenden individuellen Zwischenstufe zugeordnet. ⁴Zum 1. Januar 2027 steigen diese Beschäftigten in die dem Betrag nach nächsthöhere reguläre Stufe ihrer Entgeltgruppe auf; der weitere Stufenaufstieg richtet sich nach § 1 Abs. 2 der Anlage 29 zur AVO. ⁵Liegt das Vergleichsentgelt nach Satz 2 über der höchsten Stufe derjenigen Entgeltgruppe, in die sie nach Satz 1 eingruppiert sind, werden diese Beschäftigten einer dem Vergleichsentgelt entsprechenden individuellen Endstufe zugeordnet. ⁶Werden Beschäftigte vor dem 1. Januar 2027 aus einer individuellen Zwischenstufe höhergruppiert, so erhalten sie in der höheren Entgeltgruppe Entgelt nach der regulären Stufe, deren Betrag mindestens ihrer bisherigen individuellen Zwischenstufe entspricht; § 16e Abs. 4 Satz 2 AVO findet Anwendung. ⁷Werden Beschäftigte aus einer individuellen Endstufe höhergruppiert, so erhalten sie in der höheren Entgeltgruppe Entgelt nach der regulären Stufe bzw. einer erneuten individuellen Endstufe, die mindestens dem Betrag ihrer bisherigen individuellen Endstufe entspricht; § 16e Abs. 4 Satz 2 AVO findet Anwendung. ⁸Die individuelle Zwischen- bzw. Endstufe verändert sich bei allgemeinen Entgeltanpassungen um den von den Tarifvertragsparteien für die jeweilige Entgeltgruppe festgelegten Vomhundertsatz.

B) Die OzÜ wird um einen § 28d mit folgendem Wortlaut ergänzt:

§ 28d Höhergruppierung auf Antrag

¹Ergibt sich für Beschäftigte, die am 30. Juni 2022 in die Entgeltgruppe S 11b eingruppiert waren, aufgrund der Änderungen ab 1. Juli 2022 in BEO 2 der Anlage 22 zur AVOO eine Eingruppierung in die Entgeltgruppe S 12, sind diese Beschäftigten nur auf Antrag gemäß § 16a AVO in diese Entgeltgruppe eingruppiert. ²Ergibt sich für Beschäftigte, die am 30. Juni 2022 in die Entgeltgruppe S 12 eingruppiert waren, aufgrund der Änderungen ab 1. Juli 2022 in der BEO 2 der Anlage 22 zur AVO eine Eingruppierung in die Entgeltgruppe S 14, sind diese Beschäftigten nur auf Antrag gemäß § 16a AVO in diese Entgeltgruppe eingruppiert. ³Der Antrag nach Satz 1 oder 2 kann nur bis zum 31. Juli 2024 gestellt werden (Ausschlussfrist) und wirkt jeweils auf den 1. Juli 2022 zurück. ⁴Nach dem 1. Juli 2022 eingetretene Änderungen der Stufenzuordnung in der bisherigen Entgeltgruppe bleiben bei der Stufenzuordnung in der höheren Entgeltgruppe unberücksichtigt. ⁵Werden Beschäftigte nach Satz 1 aus einer individuellen Endstufe höhergruppiert, so erhalten sie in der höheren Entgeltgruppe Entgelt, das mindestens dem Entgelt ihrer bisherigen individuellen Endstufe zuzüglich des Garantiebetrags nach § 1 Abs. 4 Satz 2 der Anlage 29 zur AVO entspricht. ⁶Werden Beschäftigte nach Satz 2 aus einer individuellen Endstufe höhergruppiert, so erhalten sie in der höheren Entgeltgruppe Entgelt, das mindestens dem Entgelt ihrer bisherigen individuellen Endstufe zuzüglich des Höhergruppierungsgewinns, den die Beschäftigten erhalten, die aus der Stufe 6 ihrer bisherigen Entgeltgruppe in die höhere Entgeltgruppe höhergruppiert werden, entspricht. ⁷Die individuelle Endstufe verändert sich bei allgemeinen Entgeltanpassungen um den von den Tarifvertragsparteien für die jeweilige Entgeltgruppe festgelegten Vomhundertsatz.

C) Die OzÜ wird um einen § 28e mit folgendem Wortlaut ergänzt:

§ 28e Besondere Regelungen hinsichtlich der Stufenlaufzeit für Beschäftigte, die unter BEO 2 der Anlage 22 zur AVO fallen

- (1) ¹Beschäftigte, die nach BEO 2 der Anlage 22 zur AVO eingruppiert sind und die am 1. Oktober 2024 in Stufe 2 eine Stufenlaufzeit von mehr als zwei Jahren absolviert haben, werden zum 1. Oktober 2024 der Stufe 3 zugeordnet. ²Beschäftigte, die nach BEO 2 der Anlage 22 zur AVO eingrup-

piert sind und die am 1. Oktober 2024 in Stufe 3 eine Stufenlaufzeit von mehr als drei Jahren absolviert haben, werden zum 1. Oktober 2024 der Stufe 4 zugeordnet.

- (2) ¹Beschäftigte mit Eingruppierung in der Entgeltgruppe S 4 bei Tätigkeiten der Fallgruppe 3 und Beschäftigte mit Eingruppierung in der Entgeltgruppe S 8b bei Tätigkeiten in der Fallgruppe 3, die am 1. Oktober 2024 in Stufe 4 eine Stufenlaufzeit von mehr als vier Jahren absolviert haben, werden zum 1. Oktober 2024 der Stufe 5 zugeordnet. ²Beschäftigte mit Eingruppierung in der Entgeltgruppe S 8b bei Tätigkeiten der Fallgruppen 1 oder 2, die am 1. Oktober 2024 in der Stufe 4 eine Stufenlaufzeit von mehr als vier Jahren absolviert haben, werden zum 1. Oktober 2024 der Stufe 5 zugeordnet. ³Beschäftigte mit Eingruppierung in der Entgeltgruppe S 8b bei Tätigkeiten der Fallgruppen 1 oder 2, die am 1. Oktober 2024 in der Stufe 5 eine Stufenlaufzeit von mehr als fünf Jahren absolviert haben, werden zum 1. Oktober 2024 der Stufe 6 zugeordnet.
- (3) Für die Stufenzuordnung gemäß den Absätzen 1 und 2 gilt, dass die ab dem 1. Oktober 2024 zugeordnete Stufe jeweils neu zu laufen beginnt.
- (4) ¹Die Werte der Entgeltgruppe S 9 werden ab dem 1. Oktober 2024 neu gefasst. ²Dafür verändern sich die folgenden Tabellenwerte bis zum 1. Oktober 2024 bei allgemeinen Entgeltanpassungen um den von den Tarifvertragsparteien für die Entgeltgruppe S 9 (in der bis zum 30. September 2024 geltenden Fassung) festgelegten Vomhundertsatz:

EG	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
S9	3.060,00	3.280,00	3.530,00	3.900,00	4.250,00	4.520,00

Inkrafttreten

Die Änderungen treten rückwirkend zum 01.07.2022 in Kraft.

Limburg, 30. März 2023 + Dr. Georg Bätzing
Az.: 565AH/62656/23/01/8 Bischof von Limburg

Nr. 71 Beschluss der KODA vom 25. März 2023: Anlage 29 AVO – Sozial- und Erziehungsdienst

Anlage 29 zur Arbeitsvertragsordnung wird wie folgt geändert:

A) § 5 Regenerationstage wird um einen Abs. 3 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

- (3) ¹Beschäftigte, die Anspruch auf eine monatliche SuE-Zulage gemäß § 4 haben, können bis zum 31. Oktober des laufenden Kalenderjahres in Textform geltend machen, statt der ihnen zustehenden SuE-Zulage im Folgejahr bis zu zwei Arbeitstage Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung des Entgelts gemäß § 23a AVO in Anspruch zu nehmen (Umwandlungstage). ²Beschäftigte, die erstmalig einen Anspruch auf eine SuE-Zulage gemäß § 4 erwerben, können nach Ablauf von drei Kalendermonaten nach Aufnahme des Arbeitsverhältnisses (Neubegründung des Arbeitsverhältnisses oder Tätigkeitswechsel) die Geltendmachung der Umwandlungstage für das laufende Kalenderjahr erklären. ³Die SuE-Zulage wird jeweils nach der erfolgten Arbeitsbefreiung gekürzt. ⁴Der Kürzungsbetrag ergibt sich aus dem gemäß § 22a Abs. 3 Satz 3 ermittelten Stundenentgelt bezogen auf die an dem Umwandlungstag dienstplanmäßig bzw. betrieblich festgelegten Arbeitsstunden. ⁵Besteht zum Zeitpunkt der Beantragung kein Dienstplan bzw. keine betrieblich festgelegte Arbeitszeit, so ist die an dem Umwandlungstag zu leistende Arbeitszeit dadurch zu ermitteln, dass die arbeitsvertraglich vereinbarte regelmäßige durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit durch die Anzahl der Arbeitstage zu teilen ist, die die oder der Beschäftigte in der Woche zu leisten hat, in der der Umwandlungstag liegt. ⁶Der oder die Beschäftigte hat den/die Umwandlungstag/e spätestens vier Wochen vor dem gewünschten Zeitpunkt der Gewährung in Textform gegenüber dem Arbeitgeber geltend zu machen. ⁷Der Arbeitgeber entscheidet über die Gewährung der Umwandlungstage bis spätestens zwei Wochen vor diesen und teilt dies der oder dem Beschäftigten in Textform mit. ⁸Bei der Festlegung der Lage der Umwandlungstage sind die Wünsche der oder des Beschäftigten zu berücksichtigen, sofern dem keine dringenden dienstlichen/betrieblichen Gründe entgegenstehen. ⁹Im gegenseitigen Einvernehmen ist unter Berücksichtigung der aktuellen dienstlichen/betrieblichen Verhältnisse abweichend von den Sätzen 6 und 7 auch eine kurzfristige Gewährung von Umwandlungstagen möglich. ¹⁰Eine im Vorjahr nach Satz 1 oder im laufenden Kalenderjahr nach Satz 2 beantragte Umwandlung der SuE-Zulage wirkt längstens bis zum Ende des laufenden Kalenderjahres.

B) § 5 wird um folgende Protokollerklärungen ergänzt:

- a) Protokollerklärung zu Absatz 3 Satz 1:

Für das Jahr 2023 ist eine Antragsstellung im laufenden Jahr möglich.

- b) Protokollerklärung zu Absatz 3 Satz 2:

Satz 2 gilt nur für Geltendmachungen ab dem 1. Januar 2023.

- c) Protokollerklärung zu § 5:

Bei den Regenerations- und Umwandlungstagen handelt es sich nicht um Urlaubs-/Zusatzurlaubstage.

C) In § 4 Satz 2 wird der Wortlaut „Fallgruppe 6“ durch den Wortlaut „Fallgruppe 7“ ersetzt.

D) In § 1 wird die Protokollerklärung zu Absatz 2 Satz 3 wie folgt geändert:

- a) Dem bisherigen Wortlaut wird der Satzähler „1“ vorangestellt.

- b) Den Wörtern „einschlägiger Berufserfahrung.“ wird folgender neuer Satz 2 angefügt:

²Als Erwerb einer einjährigen einschlägigen Berufserfahrung gilt entsprechend auch die fachpraktische Ausbildung im Rahmen einer abgeschlossenen praxisintegrierten Ausbildung zur Erzieherin/zum Erzieher nach landesgesetzlichen Regelungen und im Rahmen einer abgeschlossenen praxisintegrierten Ausbildung zur Heilerziehungspflegerin/zum Heilerziehungspfleger nach landesgesetzlichen Regelungen.

E) § 3 Abs. 1 Satz 1 erhält folgenden Wortlaut:

¹Bei Beschäftigten im Erziehungsdienst werden – soweit gesetzliche Regelungen bestehen, zusätzlich zu diesen gesetzlichen Regelungen – im Rahmen der regelmäßigen durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitszeit im Kalenderjahr 30 Stunden für Zwecke der Vorbereitung und Qualifizierung verwendet.

F) § 1 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) In § 1 Abs. 2 Satz 3 wird das Wort „vier“ durch das Wort „drei“ ersetzt.

- b) § 1 Abs. 2 Sätze 6 bis 8 entfallen.

Inkrafttreten

Die Änderungen in A) und B) treten rückwirkend zum 01.01.2022 in Kraft.

Die Änderung in C), D) und E) treten rückwirkend zum 01.07.2022 in Kraft.

Die Änderung in F) tritt zum 01.10.2024 in Kraft.

Limburg, 30. März 2023 + Dr. Georg Bätzing
Az.: 565AH/62656/23/01/9 Bischof von Limburg

Nr. 72 Änderung der Ordnung für die Wahl der Gemeinderäte in Gemeinden von Katholiken anderer Muttersprache im Bistum Limburg

Die „Ordnung für die Wahl der Gemeinderäte in Gemeinden von Katholiken anderer Muttersprache im Bistum Limburg“ (WO GR KaM), zuletzt geändert durch Verfügung vom 21.12.2018 (Amtsblatt 2019, Seite 521ff.), erhält zum 01. April 2023 die folgende Fassung:

Artikel I – Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zusammensetzung des Gemeinderates

Der Gemeinderat legt spätestens sieben Wochen vor der Wahl zum Gemeinderat die Zahl der direkt zu wählenden Mitglieder gemäß § 30 Abs. 1 Buchst. b SynO für die folgende Amtszeit fest, und zwar in Gemeinden mit einer Mitgliederzahl

bis 4.000 Katholiken	8–12 Mitglieder,
über 4.000 Katholiken	12–16 Mitglieder.

Dabei ist der Aufteilung nach Wahlbezirken gemäß § 9 Rechnung zu tragen.

§ 2 Wahlberechtigung

- (1)
 - a) Wahlberechtigt für die Wahl zum Gemeinderat sind die Mitglieder der Gemeinde von Katholiken anderer Muttersprache, die am Wahltag das 16. Lebensjahr vollendet und seit mindestens acht Wochen ihren Hauptwohnsitz im Gebiet dieser Gemeinde haben, sowie Katholiken, die mit ihnen verheiratet sind.
 - b) Wahlberechtigt sind auch Katholiken, die ihren Hauptwohnsitz nicht im Gebiet der Gemeinde von Katholiken anderer Mutterspra-

che, jedoch im Bistum Limburg haben, sofern sie am Leben der Gemeinde aktiv teilnehmen, nicht für einen anderen Gemeinderat kandidieren und die übrigen Voraussetzungen für die Wahlberechtigung erfüllen. Sofern diese Katholiken aufgrund ihrer Zugehörigkeit zu einer Gemeinde von Katholiken anderer Muttersprache Wahlrecht besitzen, haben sie spätestens acht Wochen vor dem Wahltag durch eine Bescheinigung des Gemeindebüros der für sie territorial zuständigen Gemeinde von Katholiken anderer Muttersprache nachzuweisen, dass sie aus dem dortigen Wählerverzeichnis ausgetragen werden.

- c) Das Wahlrecht darf nur in einer Gemeinde von Katholiken anderer Muttersprache ausgeübt werden.

- (2) Nicht wahlberechtigt ist derjenige,
 - a) wer nach den Bestimmungen des staatlichen Rechts aus der Kirche ausgetreten ist oder
 - b) wer durch kirchenbehördlichen Entscheid von den allen Kirchengliedern zustehenden Rechten ausgeschlossen ist.

§ 3 Wählbarkeit

- (1) Wählbar sind wahlberechtigte Katholiken, die
 - a) das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben,
 - b) das Sakrament der Firmung empfangen haben,
 - c) im Bistum Limburg am Wahltag seit mindestens drei Monaten ihren Hauptwohnsitz haben und
 - d) ordnungsgemäß zur Wahl vorgeschlagen sind und ihrer Kandidatur zugestimmt haben.
- (2) Wählbar sind auch Katholiken, die ihren Hauptwohnsitz nicht in der Gemeinde, jedoch im Bistum Limburg haben, sofern sie am Leben der Gemeinde aktiv teilnehmen, nicht für einen anderen Gemeinderat kandidieren und die übrigen Wählbarkeitsvoraussetzungen erfüllen. Ihre Zahl darf ein Drittel der Zahl der nach § 30 Abs. 1 Buchst. b SynO zu wählenden Mitglieder nicht übersteigen.
- (3) In die synodalen Gremien können Geistliche, Ordensleute und Laien gewählt werden.
- (4) Nicht wählbar sind Beschäftigte im kirchlichen Dienst, die für die Gemeinde tätig sind. Dies gilt nicht für Aushilfskräfte, die weniger als drei Monate im Jahr beschäftigt sind.

(5) Für den Gemeinderat sind Diakone mit Zivilberuf, die in der Gemeinde tätig sind nicht wählbar.

trägt für die Erfüllung der Aufgaben des Vorbereitenden Wahlausschusses Verantwortung.

§ 4 Bekanntgabe des Wahltermins durch den Bischof

§ 8 Festlegung des Wahlverfahrens

Der vom Bischof festgesetzte Termin der Wahl muss den Pfarrern sowie den Vorsitzenden der Gemeinderäte spätestens 12 Monate vorher mitgeteilt werden.

Spätestens sechs Monate vor der Wahl entscheidet der Gemeinderat darüber, ob zusätzlich zu der Wahl im Wahllokal die Online-Wahl erfolgt. Jeder Wahlberechtigte hat auf Antrag die Möglichkeit, brieflich an der Wahl teilzunehmen.

§ 5 Stellvertretung des Pfarrers

(1) Pfarrer im Sinne dieser Wahlordnung ist der mit der Leitung der Gemeinde betraute Priester.

§ 9 Aufteilung in Wahlbezirke

(2) Ist der Pfarrer verhindert, so tritt für die sich aus dieser Wahlordnung ergebenden Verpflichtungen an seine Stelle der bestellte Vertreter.

(1) Sofern keine Online-Wahl beschlossen wurde, kann der Gemeinderat sechs Monate vor der Wahl durch Beschluss eine Aufteilung der Kandidatenliste nach Wahlbezirken und den Zuschnitt der Wahlbezirke vornehmen. Jeder Wahlberechtigte ist einem Wahlbezirk zuzuordnen.

(3) Der Pfarrer kann die ihm zukommenden Aufgaben der Wahlordnung einem Mitglied des Pastoralteams schriftlich übertragen. Es soll jeder nur in einer Gemeinde diese Aufgaben wahrnehmen.

(2) Spätestens sieben Wochen vor der Wahl ist durch Beschluss des Gemeinderates die Anzahl der für jeden Wahlbezirk zu wählenden Mitglieder des Gemeinderates festzulegen.

§ 6 Neutralität

Der Pfarrer hat bei der Wahrnehmung seiner Amtspflichten die seiner Stellung angemessene Unparteilichkeit zu wahren. Nach Bekanntgabe der Kandidatenliste hat er sich jeglicher Einflussnahme für oder gegen bestimmte Kandidaten zu enthalten; das gilt auch für die im pastoralen Dienst der Gemeinde von Katholiken anderer Muttersprache tätigen Mitarbeiter und für die Angestellten im Gemeindebüro.

(3) Die Beschlüsse gemäß Abs. 1 und 2 sind in ortsüblicher Weise zu veröffentlichen.

§ 10 Festlegung von Wahllokal(en) und Wahlzeit(en)

Artikel II – Wahlvorbereitung

§ 7 Bestellung eines Vorbereitenden Wahlausschusses

(1) Spätestens neun Monate vor der Wahl wählt der Gemeinderat wenigstens drei Gemeindemitglieder in den Vorbereitenden Wahlausschuss sowie zusätzlich dessen Vorsitzenden, der damit zum Wahlbeauftragten der Gemeinde wird. Die zu wählenden Mitglieder des Vorbereitenden Wahlausschusses müssen die Voraussetzungen von § 3 Abs. 1 Buchst. a bis c erfüllen. Von ihnen muss mindestens eines dem Gemeinderat als gewähltes Mitglied gemäß § 30 Abs. 1 Buchst. b SynO angehören. Der Pfarrer gehört dem Vorbereitenden Wahlausschuss an.

(1) In jeder Gemeinde wird ein Wahllokal eingerichtet. Das Wahllokal muss am Sonntag wenigstens drei Stunden geöffnet sein. Die Wahlberechtigten sind darüber zu informieren, wo sie ihre Stimme zu welcher Zeit abgeben können.

(2) Der Wahlbeauftragte erhält die für die Wahl erforderlichen Informationen und Materialien und

(2) Wurde eine Aufteilung in Wahlbezirke gemäß § 9 vorgenommen, so ist für jeden Wahlbezirk ein Wahllokal gemäß Abs. 1 einzurichten.

(3) Für jedes Wahllokal sind die Öffnungszeiten spätestens sechs Monate vor der Wahl festzulegen.

§ 11 Bekanntgabe des Wahltermins und Aufforderung, Kandidaten zu benennen

Der Pfarrer trägt Sorge für die fristgerechte Bekanntgabe des Wahltermins und die Aufforderung zur Kandidatenbenennung. Spätestens elf Wochen vor der Wahl ist der Wahltermin der Gemeinde beispielsweise durch Vermeldung in allen Gottesdiensten am Samstagabend und am Sonntag, durch Aushang an allen Gottesdienstorten für die Dauer von einer Woche und gegebenenfalls im Ge-

meindebrief mitzuteilen; gleichzeitig werden die Wahlberechtigten aufgefordert, Wahlvorschläge einzureichen.

§ 12 Wahlvorschläge

- (1) Wahlvorschläge müssen spätestens sieben Wochen vor dem Wahltermin dem Vorbereitenden Wahlausschuss schriftlich vorliegen.
- (2) Wahlvorschläge – für jeden Wahlbezirk gesondert – können einreichen
 - a) der Pfarrer,
 - b) der Gemeinderat,
 - c) mindestens zehn wahlberechtigte Mitglieder der Gemeinde von Katholiken anderer Muttersprache, die alle ihren Vorschlag unterschreiben müssen.
- (3) Auf den Vorschlägen müssen Namen und Vornamen, Geburtsdatum und Adresse der Kandidaten aufgeführt sein.
- (4) Allen Wahlvorschlägen ist das schriftliche Einverständnis jedes genannten Kandidaten zur Kandidatur beizufügen.
- (5) Kandidaten, die ihren Hauptwohnsitz nicht in der Gemeinde von Katholiken anderer Muttersprache haben, haben außerdem eine schriftliche Erklärung beizufügen, dass sie nicht für eine Wahl zu einem anderen Gemeinderat einer Gemeinde von Katholiken anderer Muttersprache kandidieren und während der betreffenden Wahlperiode auch nicht kandidieren werden.

§ 13 Prüfung der Wahlvorschläge

- (1) Der Vorbereitende Wahlausschuss prüft die Wählbarkeit der auf den Wahlvorschlägen genannten Kandidaten. Die Ablehnung eines Kandidaten ist diesem sowie dem Bischöflichen Ordinariat – Diözesansynodalamt – schriftlich mit Angabe der Gründe spätestens sechs Wochen vor dem Wahltermin mitzuteilen.
- (2) Die Mitteilung muss den Hinweis enthalten, dass der Kandidat gegen die Ablehnung binnen drei Tagen Einspruch beim Bischöflichen Ordinariat – Diözesansynodalamt – einlegen kann. Über den Einspruch entscheidet das Bischöfliche Ordinariat – Diözesansynodalamt – nach Anhören des abgelehnten Kandidaten spätestens 33 Tage vor der Wahl. Diese Entscheidung ist endgültig.

§ 14 Aufstellung der Kandidatenliste

- (1) Der Vorbereitende Wahlausschuss stellt aus den eingegangenen Wahlvorschlägen die Kandidatenliste zusammen. Wurde eine Aufteilung in Wahlbezirke vorgenommen, stellt der Vorbereitende Wahlausschuss für jeden Wahlbezirk eine eigene Kandidatenliste zusammen. Jede Liste soll doppelt so viele Kandidaten und muss wenigstens eine um die Hälfte höhere Anzahl von Kandidaten enthalten als Mitglieder – im jeweiligen Wahlbezirk – in den Gemeinderat zu wählen sind. Wurden keine Wahlvorschläge eingereicht oder wurden nicht genügend Kandidaten vorgeschlagen, ergänzt der Vorbereitende Wahlausschuss die Listen durch von ihm aufgestellte Kandidaten. Für die von ihm benannten Kandidaten hat der Vorbereitende Wahlausschuss die Einverständniserklärung gemäß § 12 Abs. 4 einzuholen.
- (2) Die Kandidatenliste enthält von allen Kandidaten den Namen, den Vornamen und den Wohnort; die Kandidaten können freiwillig weitere Angaben ergänzen. Die Reihenfolge wird durch das Los bestimmt. Auf der Kandidatenliste ist zu vermerken, dass die Reihenfolge der Kandidaten durch das Los bestimmt wurde.
- (3) Die Namen der Kandidaten, die ihren Hauptwohnsitz nicht in auf dem Gebiet der Gemeinde von Katholiken anderer Muttersprache haben, sind als solche zu kennzeichnen.
- (4) Der vorbereitende Wahlausschuss übermittelt an das Diözesansynodalamt bis fünf Wochen vor dem Wahltermin eine Liste mit den Daten gemäß § 12 Abs. 3.

§ 15 Pflicht zur Wahlbenachrichtigung

- (1) Hat sich die Gemeinde für eine Online-Wahl entschieden, sorgt das Diözesansynodalamt, soweit das möglich ist, für die Benachrichtigung aller Wahlberechtigten spätestens 19 Tage vor der Wahl. Die Benachrichtigung muss die Informationen zur Onlinewahl inklusive der persönlichen Zugangsdaten zum Stimmzettel der Pfarrei, in der das Wahlrecht ausgeübt wird, sowie den Wahltermin, das Wahllokal der Pfarrei und dessen Öffnungszeit sowie die Informationen zur Beantragung von Briefwahl beinhalten.
- (2) Hat sich die Gemeinde für eine Wahl im Wahllo-

kal entschieden, sorgt der vorbereitende Wahlausschuss spätestens zwei Wochen vor der Wahl für die Benachrichtigung aller Wahlberechtigten durch eine amtliche Wahlbenachrichtigungskarte, soweit das möglich ist. Die Benachrichtigung muss den Wahltermin, das Wahllokal und die Wahlzeit bzw. die Informationen zur Beantragung der Briefwahlunterlagen enthalten.

§ 16 Unterlagen zur Wahl

- (1) Der Vorbereitende Wahlausschuss hat für die Herstellung der Stimmzettel zu sorgen, die bei der Wahl im Wahllokal und der Briefwahl benötigt werden.
- (2) Für die Briefwahl sind außer den Stimmzetteln noch Briefwahlscheine, Stimmzettelumschläge und Briefwahlumschläge zu besorgen.
- (3) Auf dem Stimmzettel sind der Name der betreffenden Gemeinde von Katholiken anderer Muttersprache, bei einer Aufteilung dieser Gemeinde auch der Wahlbezirk, der Wahltermin und die Zahl der zu wählenden Mitglieder des Gemeinderates anzugeben sowie der Hinweis, dass die Reihenfolge durch das Los ermittelt wurde.
- (4) Ist die Gemeinde von Katholiken anderer Muttersprache in Wahlbezirke aufgeteilt, so ist für jeden Wahlbezirk ein eigener Stimmzettel herzustellen, der nur die Namen der für den jeweiligen Wahlbezirk vorgeschlagenen Kandidaten enthalten darf.
- (5) Die Namen der Kandidaten, die ihren Hauptwohnsitz nicht auf dem Gebiet der Gemeinde von Katholiken anderer Muttersprache haben, sind als solche zu kennzeichnen.
- (6) Die Abs. 3 und 5 gelten für die Online-Wahl entsprechend.

§ 17 Bestellung eines Wahlvorstandes

- (1) Spätestens 21 Tage vor der Wahl bestellt der Gemeinderat für jedes Wahllokal den Wahlvorstand und dessen Vorsitzenden.
- (2) Der Wahlvorstand besteht aus wenigstens drei Personen. Wahlkandidaten können nicht in den Wahlvorstand berufen werden.
- (3) Aufgabe des Wahlvorstandes ist es, für einen un-

gestörten Ablauf der Wahl zu sorgen und die Auszählung der Stimmen vorzunehmen.

- (4) Es kann ein eigener Wahlvorstand für die Briefwahl eingerichtet werden. Ansonsten ist der Wahlvorstand desjenigen Wahllokals für die Briefwahl zuständig, an dem das Gemeindebüro seinen Sitz hat.
- (5) Für jede Amtshandlung des Wahlvorstands müssen immer mindestens drei Mitglieder des Wahlvorstands anwesend sein.

§ 18 Bekanntgabe von Kandidatenliste(n), Wahllokal(en) und Wahlzeit(en)

- (1) Die Kandidatenliste, das (die) Wahllokal(e) und die Wahlzeit(en) so gegebenenfalls die Zeit der Online-Wahl sind der Gemeinde spätestens am vierten Samstag vor dem Wahltag durch Aushang an jedem Kirchort und gegebenenfalls im Gemeindebrief mitzuteilen. Die Aushänge müssen bis zum Wahltermin für jeden zugänglich sein.
- (2) Bei der Vermeldung in allen Gottesdiensten an den vier Sonntagen vor der Wahl sowie am Wahltag (jeweils einschließlich der Vorabendmessen) wird auf die Art der Bekanntgabe der Kandidatenliste und auf eine etwaige Vorstellung der Kandidaten hingewiesen. Gleichzeitig werden das (die) Wahllokal(e) und die Wahlzeit(en) bekannt gegeben.

Artikel III –Wahl

§ 19 Allgemeine Bestimmungen zur Wahl

- (1) Die Wahlhandlung ist öffentlich, die Stimmabgabe geheim. Jeder Wahlberechtigte darf nur einen Stimmzettel (digital oder physisch) abgeben.
- (2) Der Wähler hat so viele Stimmen, wie Kandidaten in den Gemeinderat zu wählen sind bzw. bei Aufteilung in Wahlbezirke, wie im jeweiligen Wahlbezirk Kandidaten in den Gemeinderat zu wählen sind.
- (3) Ein Stimmzettel ist ungültig, wenn auf ihm mehr Namen angekreuzt als Personen zu wählen sind oder wenn sich auf ihm weitere handschriftliche Zusätze befinden. Bei der Online-Wahl kann der Wähler seinen Stimmzettel über den Button „ungültig“ als ungültig abgegebene Stimme markieren.

- (4) Eine Vertretung bei der Stimmabgabe ist unzulässig. Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder der wegen einer Behinderung nicht in der Lage ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten, diesen selbst in die Wahlurne zu werfen oder dem Wahlvorstand zu übergeben, kann sich einer Hilfsperson bedienen.

§ 20 Online-Wahl

- (1) Hat der Gemeinderat gemäß § 8 entschieden, dass zusätzlich zu der Wahl im Wahllokal mit der Möglichkeit der Briefwahl auf Antrag die Online-Wahl erfolgt, sind die allgemeinen Bestimmungen zur Wahl auch bei der Online-Wahl adäquat zu gewährleisten.
- (2) Die Online-Wahl ist für mindestens zehn Tage im Zeitraum von bis zu drei Wochen vor dem festgelegten Termin der Gemeinderatswahl zugänglich. Zwischen Schließung der Online-Wahl und dem festgelegten Wahltermin dürfen höchstens vier Tage liegen.
- (3) Die Abgabe der Stimme bei der Online-Wahl ist digital zu dokumentieren. Vor Beginn der Wahlhandlung im Wahllokal ist jedem Wahlvorstand ein Wählerverzeichnis zuzuleiten, dem zu entnehmen ist, welche Wahlberechtigten aus der Pfarrei ihr Wahlrecht online ausgeübt haben.
- (4) Die Zahl der in der Online-Wahl für die einzelnen Kandidaten abgegebenen Stimmen ist dem Wahlvorstand nach Schließung aller Wahllokale zugänglich zu machen.

§ 21 Briefwahl

- (1) Jeder Wahlberechtigte hat auf Antrag die Möglichkeit, sich an der Wahl brieflich zu beteiligen.
- (2) Der Wahlvorstand ist für die Durchführung der Briefwahl verantwortlich. Für die Vorbereitung der Briefwahl ist das Gemeindebüro zu beauftragen.
- (3) Der Antrag auf Briefwahl ist nach Eingang der Wahlbenachrichtigung bis spätestens zwei Tage vor Beendigung der Wahl schriftlich beim im Gemeindebüro zu stellen. Der Antrag ist vom Antragsteller selbst zu unterzeichnen. Dem Antrag ist gegebenenfalls die Wahlbenachrichtigung mit den Zugangsdaten für die Online-Wahl beizufügen.

- (4) Die Angestellten des Gemeindebüros haben sich zu überzeugen, dass der Antragsteller wahlberechtigt ist und stellen sodann – gegebenenfalls nach Sperrung des Zugangs zur Online-Wahl – den Briefwahlschein aus. Die Anträge auf Briefwahl sind fortlaufend zu nummerieren. Die Nummerierung entspricht der Nummer des jeweiligen Briefwahlscheines. Auf dem Antrag sind zu vermerken:

- a) die Weise der Feststellung der Wahlberechtigung (z. B. Nachweis durch Wahlbenachrichtigungskarte/Nachweis durch Wählerliste);
- b) Ausgabedatum und Art der Übergabe der Briefwahlunterlagen (persönlich/per Post/mittels Boten).

Etwa fehlende Angaben zur Person (Vorname, Geburtsdatum, Adresse) sind zu ergänzen.

Die Namen derjenigen, für die Briefwahlscheine ausgestellt wurden, sind entweder in der Wählerliste zu kennzeichnen oder in ein besonderes Verzeichnis aufzunehmen.

Es ist dafür Sorge zu tragen, dass die Briefwähler nicht nochmals ihre Stimme in einem Wahllokal abgeben.

- (5) Die Aushändigung der Briefwahlunterlagen (Briefwahlschein, Stimmzettel, Stimmzettelumschlag, Briefwahlumschlag) erfolgt entweder durch Übergabe an den Antragsteller oder durch die Post oder durch Boten, die keine Kandidaten sein dürfen. Werbematerial für einzelne Kandidaten darf weder den Briefwahlunterlagen beigelegt noch zusammen mit den Briefwahlunterlagen überreicht werden; ebenso darf anlässlich der Übergabe der Briefwahlunterlagen nicht für einzelne Kandidaten geworben werden.

§ 22 Durchführung der Briefwahl

- (1) Der Briefwähler füllt den Stimmzettel persönlich – oder bei Bedarf mittels einer Hilfsperson – aus, legt den Stimmzettel in den Stimmzettelumschlag und verschließt diesen. Auf dem Briefwahlschein hat der Wähler oder die Hilfsperson zu versichern, dass der Stimmzettel persönlich oder gemäß dem erklärten Willen des Wahlberechtigten gekennzeichnet worden ist. Fehlt der Briefwahlschein oder ist der Briefwahlschein nicht unterschrieben, so ist der Stimmzettel ungültig.

Der Briefwahlschein wird zusammen mit dem verschlossenen Stimmzettelumschlag in den (farbigen) Wahlbriefumschlag gelegt und der Umschlag wird verschlossen.

Der Briefwähler kann den verschlossenen Wahlbrief

- a) dem Pfarramt so rechtzeitig zustellen, dass der Wahlbrief spätestens am Tag vor Beendigung der Wahl dort eingegangen ist, oder
- b) an einer vom Wahlvorstand eingerichtete Abgabestelle abgeben, oder
- c) spätestens bis zur Schließung des Wahllokals dem Wahlvorstand zuleiten.

- (2) Der zuständige Wahlvorstand prüft die ordnungsgemäße Abgabe der Briefwahlstimmen. Der Wahlvorstand kann bis zum Tag vor Beginn der Wahl die eingegangenen Wahlbriefe vorab auf ihre Gültigkeit prüfen. Dazu hat er sich zuerst davon zu überzeugen, dass die ausschließlich eine Wahlurne leer ist. Anschließend wird die Wahlurne verschlossen. Dann kann der Wahlvorstand die Briefwahlscheine kontrollieren und die Stimmzettelumschläge, denen ein gültig unterschriebener Briefwahlschein beilag, verschlossen in die eine Wahlurne legen. Die Wahlurne ist verschlossen aufzubewahren und erst nach Beendigung der Wahl zu öffnen. Die Wähler, die bereits durch Briefwahl ihre Stimme abgegeben haben, sind in der Wählerliste besonders zu kennzeichnen. Die am Wahltag verschlossen im Wahllokal vorliegenden Briefwahlumschläge werden ebenso geöffnet und geprüft. Die Öffnung aller Stimmzettelumschläge erfolgt zu Beginn der Stimmauszählung.

§ 23 Die Wahl im Wahllokal

- (1) Der Vorsitzende des Wahlvorstandes hat die Aufgaben des Wahlvorstandes vor Beginn der Wahlhandlung auf die einzelnen Beisitzer zu verteilen. Es müssen wenigstens drei Mitglieder des Wahlvorstandes im Wahllokal anwesend sein. Wenn der Vorsitzende nicht selbst anwesend ist, hat er den Vorsitz einem Beisitzer zu übertragen.
- (2) Sofern der Wahlvorstand nicht vorab Stimmzettelumschläge in die Wahlurne gelegt hat (§ 22 Abs. 2), hat sich der Wahlvorstand vor Abgabe des ersten Stimmzettels im Wahllokal zu überzeugen, dass die Wahlurne leer ist und anschließend die Wahlurne zu verschließen.
- (3) Der Wahlvorstand hat sich vor Beginn der Wahl-

handlung gegebenenfalls davon zu überzeugen, dass ihm ein mit den Angaben zur Stimmabgabe bei der Online-Wahl aktualisiertes Wählerverzeichnis vorliegt.

- (4) Der Wahlvorstand hat die Wähler in einer physisch vorliegenden amtlichen Wählerliste abzuhaken bzw. zu vermerken, die Vor- und Zuname, Anschrift und Geburtsdatum des Wählers enthalten muss. Ergibt sich die Wahlberechtigung nicht aus der Wählerliste, so ist diese durch Vorlage von Urkunden oder anderweitig zur Gewissheit des Wahlvorstandes nachzuweisen. Hinter jeder Eintragung ist zu vermerken, wie die Wahlberechtigung gemäß § 2 festgestellt worden ist. In die Liste sind mit einem Vermerk über den Grund auch diejenigen aufzunehmen, die nicht zur Wahl zugelassen worden sind.
- (5) Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder der wegen einer Behinderung nicht in der Lage ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten, diesen selbst in die Wahlurne zu legen oder dem Wahlvorstand zu übergeben, bestimmt eine Hilfsperson, deren er sich bei der Stimmabgabe bedienen will, und gibt dies dem Wahlvorstand bekannt.
 - a) Hilfsperson kann auch ein vom Wähler bestimmtes Mitglied des Wahlvorstandes sein.
 - b) Die Hilfeleistung hat sich auf die Erfüllung der Wünsche des Wählers zu beschränken. Die Hilfsperson darf gemeinsam mit dem Wähler die Wahlkabine aufsuchen, soweit das zur Hilfeleistung erforderlich ist.
 - c) Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl eines anderen erlangt hat.

Artikel IV – Wahlergebnis

§ 24 Feststellung des Wahlergebnisses

- (1) Die Feststellung des Wahlergebnisses obliegt dem Wahlvorstand. Sie hat unverzüglich nach Abschluss der Wahlhandlung zu erfolgen.
- (2) Jedem Wahlvorstand wird das Ergebnis der Online-Wahl nach Schließung des Wahllokals zugänglich gemacht.
- (3) Ist die Gemeinde in mehrere Wahlbezirke aufgeteilt worden, wird das Ergebnis der Online-Wahl den Wahlvorständen zugänglich gemacht, nach-

dem das Wahllokal mit der spätesten Wahlzeit geschlossen hat. Das Ergebnis der Online-Wahl wird wie das Ergebnis eines eigenen Wahlbezirks behandelt und geht in die Zusammenführung der Wahlergebnisse aus den Wahlbezirken gemäß Abs. 6 ein.

(4) Der Wahlvorstand hat die ungültigen Stimmzettel auszusortieren und die auf den gültigen Stimmzetteln für die einzelnen Kandidaten abgegebenen Stimmen zu zählen. Im Zweifel beschließt der Wahlvorstand mit einfacher Mehrheit über die Gültigkeit eines Stimmzettels; bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

(5) Der Wahlvorstand zählt das Ergebnis der Auszählung der Stimmzettel und das Ergebnis der Online-Wahl zusammen und errechnet die insgesamt für jeden Kandidaten abgegebene Stimmenzahl.

(6) In Gemeinden von Katholiken anderer Muttersprache mit mehreren Wahlvorständen stellen die Vorsitzenden der Wahlvorstände in einer gemeinsamen Sitzung, die unverzüglich nach Abschluss der Auszählung stattfinden soll, das Wahlergebnis fest. Die Sitzung wird von dem ältesten Vorsitzenden der Wahlvorstände einberufen und geleitet. Das Ergebnis der Online-Wahl wird zu den Ergebnissen aus den Wahllokalen hinzugezählt.

(7) Gewählt sind diejenigen Kandidaten, welche die meisten Stimmen erhalten, und zwar so viele Personen, wie Mitglieder in den Gemeinderat zu wählen waren. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Wurde eine Aufteilung nach Wahlbezirken vorgenommen, setzt sich der Gemeinderat aus den gemäß Abs. 8 in den Wahlbezirken gewählten Mitgliedern zusammen.

(8) In Gemeinden von Katholiken anderer Muttersprache, die in Wahlbezirke aufgeteilt wurden, sind diejenigen Kandidaten aus dem betreffenden Wahlbezirk gewählt, welche die meisten Stimmen erhalten.

(9) Bei Kandidaten, die ihren Hauptwohnsitz nicht in der betreffenden Gemeinde von Katholiken anderer Muttersprache haben, ist die in § 3 Abs. 3 Satz 2 genannte Höchstzahl zu beachten.

(10) Über die Wahlhandlung und die Einhaltung aller

Vorgaben dieser Wahlordnung, die Stimmenauszählung und die Feststellung des Wahlergebnisses hat der Wahlvorstand eine Niederschrift anzufertigen, die von allen Mitgliedern zu unterschreiben ist. Das Wahlergebnis ist dem Diözesansynodalamt mitzuteilen.

(11) Die Wahlniederschrift ist zu den Akten des Pfarramts zu nehmen. Alle personenbezogenen Daten sind nach sieben Monaten auch elektronisch zu vernichten, sofern kein Wahlprüfungsverfahren eingeleitet wurde.

§ 25 Ersatzmitglieder

(1) Kandidaten, die nicht in den Gemeinderat gewählt wurden, sind Ersatzmitglieder. Sie rücken beim vorzeitigen Ausscheiden eines Mitgliedes gemäß § 30 Abs. 1 Buchst. b SynO in der Reihenfolge der durch die Auszählung gemäß § 24 Abs. 7.8 ermittelten Stimmenzahl bzw. des Losentscheids für den Rest der Amtszeit des Gemeinderates nach, sofern sie zum Zeitpunkt des Nachrückens die Voraussetzungen der Wählbarkeit gemäß § 3 erfüllen.

(2) Scheidet in Gemeinden von Katholiken anderer Muttersprache, die in Wahlbezirke aufgeteilt wurden, ein Mitglied aus dem Gemeinderat aus, rückt der Kandidat mit der nächsthöchsten Stimmenzahl aus der Reserveliste des Wahlbezirkes nach.

(3) Sofern ein nicht auf dem Gebiet der Gemeinde von Katholiken anderer Muttersprache wohnendes Ersatzmitglied nachrücken soll, ist die in § 3 Abs. 3 Satz 2 genannte Höchstzahl zu beachten.

(4) Falls in einem Gemeinderat nach Erschöpfung der Ersatzliste weitere Mitglieder ausscheiden, so erfolgt für den Rest der Amtsdauer des Gemeinderates eine Ersatzwahl durch den Gemeinderat. Bei dieser Ersatzwahl sind die Vorschriften über die Wählbarkeit zu beachten. In Gemeinden von Katholiken anderer Muttersprache, die in Wahlbezirke aufgeteilt waren, findet eine Nachwahl durch die Mitglieder des Gemeinderates aus dem Wahlbezirk statt, in dem nach Erschöpfung der Ersatzliste weitere Mitglieder ausscheiden.

(5) Die Namen eines ausgeschiedenen Mitgliedes und des nachgerückten bzw. nachgewählten Mitgliedes sind dem Diözesansynodalamt mitzuteilen.

§ 26 Bekanntgabe des Wahlergebnisses

Der Pfarrer hat das Wahlergebnis in allen Gottesdiensten am folgenden Sonntag (einschließlich der Vorabendmesse) zu vermelden sowie durch Aushang an allen Kirchorten für die Dauer von mindestens zwei Wochen und gegebenenfalls im Gemeindebrief bekannt zu geben. Im Wahlergebnis sind auch die Stimmenzahl und die Reihenfolge der Ersatzmitglieder mit der Stimmenzahl aufzuführen.

§ 27 Einspruchsrecht

- (1) Gegen die Gültigkeit der Wahl ist Einspruch möglich. Näheres ist in § 3 der Synodalordnung geregelt.
- (2) Dem Kirchenanwalt beim Bischöflichen Gericht steht das Einspruchsrecht innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach dem Wahlsonntag zu.
- (3) Über den Einspruch entscheidet endgültig ein Einspruchsausschuss. Er besteht aus einem von dem für den synodalen Bereich zuständigen Bischofsvikar zu ernennenden kirchlichen Richter als Vorsitzendem. Beisitzer sind der jeweilige Referent für die Belange der Katholiken anderer Muttersprache im Bischöflichen Ordinariat und ein Katholik anderer Muttersprache, der vom Bischofsvikar für das jeweilige Verfahren berufen wird und der betreffenden Nationalität angehören soll. Der Einspruchsausschuss ist in seinem Verfahren frei.
- (4) Der Einspruch hindert weder die Konstituierung noch die weitere Arbeit des Gemeinderates, es sei denn, der Einspruchsausschuss erlässt eine entgegenstehende einstweilige Anordnung.

Limburg, 29. März 2023 + Dr. Georg Bätzing
Az.: 729B/23097/23/01/1 Bischof von Limburg

Prof. Dr. Peter Platen
Kanzler der Kurie

Nr. 73 Festsetzung der Gestellungsgelder 2023

Entsprechend dem Beschluss der Vollversammlung des Verbandes der Diözesen Deutschlands vom 21.06.2022 wird die Ordnung über die Gestellung von Ordensmitgliedern im Bistum Limburg vom 01.07.1995 (Amtsblatt 1995, S. 235–237) mit Wirkung ab dem 01.01.2023 wie folgt geändert:

„§ 5 Höhe des Gestellungsgeldes“ erhält folgende Fassung:

- (1) Das Gestellungsgeld beträgt ab dem 01.01.2023
 - Gestellungsgruppe I
 - jährlich 76.320,00 €
 - Monatsbetrag 6.360,00 €
 - Gestellungsgruppe II
 - jährlich 63.000,00 €
 - Monatsbetrag 5.250,00 €
 - Gestellungsgruppe III
 - jährlich 46.200,00 €
 - Monatsbetrag 3.850,00 €
 - Gestellungsgruppe IV
 - jährlich 39.000,00 €
 - Monatsbetrag 3.250,00 €

Limburg, 23. März 2023 + Dr. Georg Bätzing
Az.: 25K/36866/23/02/1 Bischof von Limburg

Nr. 74 Anpassung der Hausbetriebskostenpauschale für Kapläne

Buchstabe b) des Abschnitts D der Anlage 1 (Besoldung) der Ordnung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Priester im Bistum Limburg (SVR I A1) wird mit Wirkung ab dem 1. Januar 2023 wie folgt geändert:

b) Hausbetriebskostenpauschale:

Die Hausbetriebskostenpauschale für Heizung, Wasser, Kanalgebühren und Müllabfuhr, die unmittelbar vom Bischöflichen Ordinariat an die Kirchengemeinde, in der ein Kaplan bzw. Praktikant ansässig ist, überwiesen wird, beträgt ab dem 1. Januar 2023 mtl. 140,00 €.

Limburg, 23. März 2023 + Dr. Georg Bätzing
Az.: 25K/36866/23/02/1 Bischof von Limburg

Nr. 75 Jubiläumszuwendung für Ständige Diakone im Hauptberuf

Im Statut für die Ständigen Diakone ist neu einzufügen:

§ 31 Jubiläumszuwendung

Der hauptberufliche Ständige Diakon hat Anspruch auf eine Jubiläumszuwendung nach der Jubiläumsordnung für Angestellte (SVR III A2 Anlage 11 § 2).

Inkrafttreten der Änderung: 01.01.2022

- ab 01.01.2024 Euro 1.435,31 im Monat

Limburg, 23. März 2023 + Dr. Georg Bätzing
Az.: 25K/36866/23/03/1 Bischof von Limburg

Limburg, 14. April 2023 + Dr. Georg Bätzing
Az.: 25K/36866/23/04/1 Bischof von Limburg

Nr. 76 Besoldungs- und Vergütungsanpassung 2023 und 2024 für Priester, Priesterkandidaten, Haushälterinnen und Haushaltshilfen

1. Die Dienst- und Versorgungsbezüge der Priester im Bistum Limburg werden zusätzlich zur Anpassung gemäß Beschluss der Finanzkammer vom 23. Juni 2022 und Inkraftsetzung durch den Bischof vom 17. August 2022 (Az. 25K/36866/22/02/1 – Erhöhung zum 1. August 2022 um 2,2 % und Erhöhung zum 0. August 2023 um weitere 1,89%) mit Wirkung ab dem 1. April 2023 um 3,0 % erhöht und zum 1. Januar 2024 um weitere 3,0 % (vgl. Anlage Nr. 1).
2. Die Vergütung der Pfarrhaushälterinnen und Haushaltshilfen wird zusätzlich zur Anpassung gemäß Beschluss der Finanzkammer vom 23. Juni 2022 und Inkraftsetzung durch den Bischof vom 17. August 2022 (Az. 25K/36866/22/02/1 – Erhöhung zum 1. August 2022 um 2,2 % und Erhöhung zum 1. August 2023 um weitere 1,89%) mit Wirkung ab dem 1. April 2023 um 3,0 % erhöht und zum 1. Januar 2024 um weitere 3,0 % (Vgl. Anlage Nr. 2).
3. Die Bezüge der Priesterkandidaten im Pastoral-, Jahres- und Diakonatspraktikum werden zusätzlich zur Anpassung gemäß Beschluss der Finanzkammer vom 23. Juni 2022 und Inkraftsetzung durch den Herrn Bischof vom 17. August 2022 (Az. 25K/36866/22/02/1 – Erhöhung zum 1. August 2022 um 2,2 % und Erhöhung zum 1. August 2023 um weitere 1,89 %) mit Wirkung ab dem 1. April 2023 um 3,0 % erhöht und zum 1. Januar 2024 um weitere 3,0 %. Es ergeben sich folgende Beträge:

a. Pastoral- und Jahrespraktikanten (angestellt):

- ab 01.08.2022 Euro 1.461,24 im Monat
- ab 01.04.2023 Euro 1.505,08 im Monat
- ab 01.08.2023 Euro 1.533,53 im Monat
- ab 01.01.2024 Euro 1.579,54 im Monat

b. Diakonatspraktikanten (beamtenähnlich):

- ab 01.08.2022 Euro 1.327,83 im Monat
- ab 01.04.2023 Euro 1.367,66 im Monat
- ab 01.08.2023 Euro 1.393,51 im Monat

Besoldung Abschnitt A, Besoldungstabelle ab 1. April 2023 (3,0 %)

Brutto-Gehalt ab 1. April 2023

Stufe nach Vollendung des	Gruppe 1	Gruppe 2	Gruppe 3
1. 21. und 22. Lebensjahres	3.145,16 €	1.636,48 €	2.300,28 €
2. 23. und 24. Lebensjahres	3.274,39 €	1.701,10 €	2.393,35 €
3. 25. und 26. Lebensjahres	3.403,64 €	1.765,71 €	2.486,38 €
4. 27. und 28. Lebensjahres	3.532,87 €	1.830,34 €	2.579,44 €
5. 29. und 30. Lebensjahres	3.662,09 €	1.894,94 €	2.672,51 €
6. 31. und 32. Lebensjahres	3.791,35 €	1.959,59 €	2.765,55 €
7. 33. und 34. Lebensjahres	3.920,56 €	2.024,19 €	2.858,59 €
8. 35. und 36. Lebensjahres	4.305,90 €	2.216,30 €	3.051,69 €
9. 37. und 38. Lebensjahres	4.475,77 €	2.300,09 €	3.168,99 €
10. 39. und 40. Lebensjahres	4.648,43 €	2.383,87 €	3.286,31 €
11. 41. und 42. Lebensjahres	4.821,08 €	2.467,68 €	3.403,64 €
12. 43. und 44. Lebensjahres	4.993,74 €	2.551,46 €	3.520,93 €
13. 45. und 46. Lebensjahres	5.166,37 €	2.635,27 €	3.638,24 €
14. 47. Lebensjahres	5.339,05 €	2.719,08 €	3.755,58 €

Abschnitt B

Der Ortszuschlag beträgt ab 1. April 2023:

- in der Stufe 1 für Priester, die nach dem 31. Dezember 1935 geboren sind, monatlich 784,03 €,
- in der Stufe 2 für Priester, die vor dem 1. Januar 1936 geboren sind, monatlich 932,22 €.

Besoldung Abschnitt A, Besoldungstabelle ab 1. August 2023 (1,89 %), Neufassung 02.2023

Brutto-Gehalt ab 1. August 2023

Stufe nach Vollendung des	Gruppe 1	Gruppe 2	Gruppe 3
1. 21. und 22. Lebensjahres	3.204,60 €	1.667,41 €	2.343,76 €
2. 23. und 24. Lebensjahres	3.336,28 €	1.733,25 €	2.438,58 €
3. 25. und 26. Lebensjahres	3.467,97 €	1.799,08 €	2.533,37 €
4. 27. und 28. Lebensjahres	3.599,64 €	1.864,93 €	2.628,19 €
5. 29. und 30. Lebensjahres	3.731,30 €	1.930,75 €	2.723,02 €
6. 31. und 32. Lebensjahres	3.863,01 €	1.996,63 €	2.817,82 €
7. 33. und 34. Lebensjahres	3.994,66 €	2.062,45 €	2.912,62 €
8. 35. und 36. Lebensjahres	4.387,28 €	2.258,19 €	3.109,37 €

9.	37. und 38. Lebensjahres	4.560,36 €	2.343,56 €	3.228,88 €
10.	39. und 40. Lebensjahres	4.736,29 €	2.428,93 €	3.348,42 €
11.	41. und 42. Lebensjahres	4.912,20 €	2.514,32 €	3.467,97 €
12.	43. und 44. Lebensjahres	5.088,12 €	2.599,68 €	3.587,48 €
13.	45. und 46. Lebensjahres	5.264,01 €	2.685,08 €	3.707,00 €
14.	47. Lebensjahres	5.439,96 €	2.770,47 €	3.826,56 €

Abschnitt B

Der Ortszuschlag beträgt ab 1. August 2023:

- in der Stufe 1 für Priester, die nach dem 31. Dezember 1935 geboren sind, monatlich 798,85 €,
- in der Stufe 2 für Priester, die vor dem 1. Januar 1936 geboren sind, monatlich 949,84 €.

Besoldung Abschnitt A, Besoldungstabelle ab 1. Januar 2024 (3,0 %)

Brutto-Gehalt ab 1. Januar 2024

Stufe nach Vollendung des	Gruppe 1	Gruppe 2	Gruppe 3
1. 21. und 22. Lebensjahres	3.300,74 €	1.717,43 €	2.414,07 €
2. 23. und 24. Lebensjahres	3.436,37 €	1.785,25 €	2.511,74 €
3. 25. und 26. Lebensjahres	3.572,01 €	1.853,05 €	2.609,37 €
4. 27. und 28. Lebensjahres	3.707,63 €	1.920,88 €	2.707,04 €
5. 29. und 30. Lebensjahres	3.843,24 €	1.988,67 €	2.804,71 €
6. 31. und 32. Lebensjahres	3.978,90 €	2.056,53 €	2.902,35 €
7. 33. und 34. Lebensjahres	4.114,50 €	2.124,32 €	3.000,00 €
8. 35. und 36. Lebensjahres	4.518,90 €	2.325,94 €	3.202,65 €
9. 37. und 38. Lebensjahres	4.697,17 €	2.413,87 €	3.325,75 €
10. 39. und 40. Lebensjahres	4.878,38 €	2.501,80 €	3.448,87 €
11. 41. und 42. Lebensjahres	5.059,57 €	2.589,75 €	3.572,01 €
12. 43. und 44. Lebensjahres	5.240,76 €	2.677,67 €	3.695,10 €
13. 45. und 46. Lebensjahres	5.421,93 €	2.765,63 €	3.818,21 €
14. 47. Lebensjahres	5.603,16 €	2.853,58 €	3.941,36 €

Abschnitt B

Der Ortszuschlag beträgt ab 1. April 2023:

- in der Stufe 1 für Priester, die nach dem 31. Dezember 1935 geboren sind, monatlich 822,82 €,
- in der Stufe 2 für Priester, die vor dem 1. Januar 1936 geboren sind, monatlich 978,34 €.

Anlage 2 zur Ordnung für die Haushälterinnen der Geistlichen im Bistum Limburg

Vergütungsordnung – Fassung ab 1. August 2022 (2,2 %)

I. Die Vergütungssätze betragen ab 1. August 2022 nach den Eingruppierungsrichtlinien für Pfarrhaushälterinnen:

	Brutto	Grundverg.	Zulage	Sachbezugswert
Gruppe 1	2.445,39 €	1.827,67 €	124,42 €	493,30 €
Gruppe 2	2.545,27 €	1.905,05 €	146,92 €	493,30 €
Gruppe 3	2.779,85 €	2.139,63 €	146,92 €	493,30 €

II. Von der Netto-Vergütung werden mtl. 776,13 € als Aufwendung für Sachausgaben (freie Verpflegung 270,48 €, freie Unterkunft 222,83 € und Zuschuss Haushalt 282,82 €) zugunsten des Geistlichen berechnet.

III. Am Vergütungsaufwand des Geistlichen für die Haushälterin beteiligt sich das Bistum mit 70 % (siehe Ordnung für Haushälterinnen der Geistlichen im Bistum Limburg, Abschnitt IV, Satz 1).

Vergütungsordnung – Fassung ab 1. April 2023 (3,0 %)

I. Die Vergütungssätze betragen ab 01.04.2023 nach den Eingruppierungsrichtlinien für Pfarrhaushälterinnen:

	Brutto	Grundverg.	Zulage	Sachbezugswert
Gruppe 1	2.518,75 €	1.882,50 €	128,15 €	508,10 €
Gruppe 2	2.621,63 €	1.962,20 €	151,33 €	508,10 €
Gruppe 3	2.863,25 €	2.203,82 €	151,33 €	508,10 €

II. Von der Netto-Vergütung werden mtl. 799,40 € als Aufwendung für Sachausgaben (freie Verpflegung 278,59 €, freie Unterkunft 229,51 € und Zuschuss Haushalt 291,30 €) zugunsten des Geistlichen berechnet.

III. Am Vergütungsaufwand des Geistlichen für die Haushälterin beteiligt sich das Bistum mit 70 % (siehe Ordnung für Haushälterinnen der Geistlichen im Bistum Limburg, Abschnitt IV, Satz 1).

Vergütungsordnung – Fassung ab 1. August 2023 (1,89 %)

I. Die Vergütungssätze betragen ab 01.08.2023 nach den Eingruppierungsrichtlinien für Pfarrhaushälterinnen:

	Brutto	Grundverg.	Zulage	Sachbezugswert
Gruppe 1	2.566,35 €	1.918,08 €	130,57 €	517,70 €
Gruppe 2	2.671,18 €	1.999,29 €	154,19 €	517,70 €
Gruppe 3	2.917,36 €	2.245,47 €	154,19 €	517,70 €

II. Von der Netto-Vergütung werden mtl. 814,52 € als

Aufwendung für Sachausgaben (freie Verpflegung 283,86 €, freie Unterkunft 233,85 € und Zuschuss Haushalt 296,81 €) zugunsten des Geistlichen berechnet.

III. Am Vergütungsaufwand des Geistlichen für die Haushälterin beteiligt sich das Bistum mit 70 % (siehe Ordnung für Haushälterinnen der Geistlichen im Bistum Limburg, Abschnitt IV, Satz 1).

Vergütungsordnung – Fassung ab 1. Januar 2024 (3,0 %)

I. Die Vergütungssätze betragen ab 01.01.2024 nach den Eingruppierungsrichtlinien für Pfarrhaushälterinnen:

	Brutto	Grundverg.	Zulage	Sachbezugswert
Gruppe 1	2.643,34 €	1.975,62 €	134,49 €	533,23 €
Gruppe 2	2.751,32 €	2.059,27 €	158,82 €	533,23 €
Gruppe 3	3.004,88 €	2.312,83 €	158,82 €	533,23 €

II. Von der Netto-Vergütung werden mtl. 838,96 € als Aufwendung für Sachausgaben (freie Verpflegung 292,38 €, freie Unterkunft 240,87 € und Zuschuss Haushalt 305,71 €) zugunsten des Geistlichen berechnet.

III. Am Vergütungsaufwand des Geistlichen für die Haushälterin beteiligt sich das Bistum mit 70 % (siehe Ordnung für Haushälterinnen der Geistlichen im Bistum Limburg, Abschnitt IV, Satz 1).

Anlage 2 zur Ordnung für die Haushaltshilfen der Geistlichen im Bistum Limburg

Vergütungsordnung – Fassung ab 1. August 2022 (2,2 %)

I. Die Vergütungssätze betragen ab 01.08.2022 nach den Eingruppierungsrichtlinien für vollbeschäftigte Haushaltshilfen:

	Brutto	Grundverg.	Zulage
Gruppe 1	1.952,09 €	1.827,67 €	124,42 €
Gruppe 2	2.051,96 €	1.905,04 €	146,92 €
Gruppe 3	2.286,55 €	2.139,63 €	146,92 €

Teilzeitbeschäftigte Haushaltshilfen erhalten von der Vergütung den Teil, der dem mit ihnen vereinbarten Beschäftigungsumfang entspricht.

II. Am Vergütungsaufwand des Geistlichen für die Haushaltshilfe beteiligt sich das Bistum mit 70 %.

Vergütungsordnung – Fassung ab 1. April 2023 (3,0 %)

I. Die Vergütungssätze betragen ab 1. April 2023 nach den Eingruppierungsrichtlinien für vollbeschäftigte Haushaltshilfen:

	Brutto	Grundverg.	Zulage
Gruppe 1	2.010,65 €	1.882,50 €	128,15 €
Gruppe 2	2.113,52 €	1.962,19 €	151,33 €
Gruppe 3	2.355,15 €	2.203,82 €	151,33 €

Teilzeitbeschäftigte Haushaltshilfen erhalten von der Vergütung den Teil, der dem mit ihnen vereinbarten Beschäftigungsumfang entspricht.

II. Am Vergütungsaufwand des Geistlichen für die Haushaltshilfe beteiligt sich das Bistum mit 70 %.

Vergütungsordnung – Fassung ab 1. August 2023 (1,89 %)

I. Die Vergütungssätze betragen ab 1. August 2023 nach den Eingruppierungsrichtlinien für vollbeschäftigte Haushaltshilfen:

	Brutto	Grundverg.	Zulage
Gruppe 1	2.048,65 €	1.918,08 €	130,57 €
Gruppe 2	2.153,47 €	1.999,28 €	154,19 €
Gruppe 3	2.399,66 €	2.245,47 €	154,19 €

Teilzeitbeschäftigte Haushaltshilfen erhalten von der Vergütung den Teil, der dem mit ihnen vereinbarten Beschäftigungsumfang entspricht.

II. Am Vergütungsaufwand des Geistlichen für die Haushaltshilfe beteiligt sich das Bistum mit 70 %.

Vergütungsordnung – Fassung ab 1. Januar 2024 (3,0 %)

I. Die Vergütungssätze betragen ab 1. Januar 2024 nach den Eingruppierungsrichtlinien für vollbeschäftigte Haushaltshilfen:

	Brutto	Grundverg.	Zulage
Gruppe 1	2.110,11 €	1.975,62 €	134,49 €
Gruppe 2	2.218,08 €	2.059,26 €	158,82 €
Gruppe 3	2.471,65 €	2.312,83 €	158,82 €

Teilzeitbeschäftigte Haushaltshilfen erhalten von der Vergütung den Teil, der dem mit ihnen vereinbarten Beschäftigungsumfang entspricht.

II. Am Vergütungsaufwand des Geistlichen für die Haushaltshilfe beteiligt sich das Bistum mit 70 %.

Nr. 77 Ordnung für die Erteilung der *Missio canonica* und der vorläufigen kirchlichen Bevollmächtigung an Lehrkräfte für den katholischen Religionsunterricht in der Diözese Limburg

Präambel

Die *Missio canonica* als kirchlicher Auftrag und Bestärkung für Religionslehrkräfte

Die *Missio canonica* (kirchliche Bevollmächtigung) und die vorläufige kirchliche Bevollmächtigung für die Zeit des Vorbereitungsdienstes sind kirchliche Sendung, Auftrag und Rückhalt für die Religionslehrkräfte zur Erteilung des katholischen Religionsunterrichts im Rahmen des schulischen Erziehungs- und Bildungsauftrags. In dieser Sendung der Religionslehrkräfte wird die grundgesetzliche Konstruktion gemäß Artikel 7 Absatz 3 GG des katholischen Religionsunterrichts als sogenannte „res mixta“ konkret und sie ist Teil der gemeinsam wahrgenommenen Verantwortung von Staat und katholischer Kirche für das Fach. Im Rahmen dieser gemeinsamen Verantwortung setzen die Bundesländer nur solche Lehrkräfte im katholischen Religionsunterricht ein, die – wie die Lehrkräfte aller Fächer – für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes eintreten und vom Ortsordinarius zur Erteilung des Religionsunterrichts im Namen der Kirche bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist auch kirchenrechtlich geregelt.¹

Der katholische Religionsunterricht hat aus kirchlicher Perspektive drei wesentliche Aufgaben:

1. „Vermittlung von strukturiertem und lebensbedeutsamem Grundwissen über den Glauben der Kirche“² – Die Wissensvermittlung setzt dieses im Studium der Theologie vermittelte Grundwissen bei den Religionslehrkräften voraus sowie die Kompetenz, dieses Wissen mit Bezug zur Lebensrealität der Menschen heute zu reflektieren;

¹ Vgl. can. 804 § 2: „Der Ortsordinarius hat darum bemüht zu sein, dass sich diejenigen, die zu Religionslehrern in den Schulen, auch den nichtkatholischen, bestellt werden sollen, durch Rechtgläubigkeit, durch das Zeugnis christlichen Lebens und durch pädagogisches Geschick auszeichnen.“ Can. 805: „Der Ortsordinarius hat für seine Diözese das Recht, die Religionslehrer zu ernennen bzw. zu approbieren und sie, wenn es aus religiösen oder sittlichen Gründen erforderlich ist, abzurufen bzw. ihre Abberufung zu fordern.“

² Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz (Hg.): *Der Religionsunterricht vor neuen Herausforderungen*. Die deutschen Bischöfe Nr. 80 (Bonn 2017), S. 19.

2. „Reflexive Erschließung von Formen gelebten Glaubens“³ – die reflexive Erschließung erfordert persönliches Vertrautsein mit Formen gelebten Glaubens bei den Religionslehrkräften;
3. „Förderung religiöser Dialog- und Urteilsfähigkeit“⁴ – Voraussetzung ist eine religiös verortete und dialogfähige Persönlichkeit, die als Religionslehrkraft das Wechselspiel von Fragen, Zweifeln und Vertrauen als Lernweg des Glaubens wahrnimmt und auch vermittelt.

Daher setzt die Berufstätigkeit als Religionslehrkraft neben der theologischen und pädagogischen Befähigung, die durch das Theologie- und Pädagogikstudium sowie durch den anschließenden Vorbereitungsdienst erworben werden, die volle Eingliederung in die katholische Kirche durch die Initiationssakramente Taufe, Firmung und Eucharistie⁵ und die Bereitschaft voraus, „in der Kirche die Kommunikationsbasis für [ihr bzw.] sein Glaubensleben [zu suchen]“⁶. Im Sinne der Zielsetzung des katholischen Religionsunterrichts, Schülerinnen und Schüler zu verantwortlichem Denken und Handeln im Hinblick auf Glauben und Religion zu befähigen, gehört zur Profession von Religionslehrkräften auch die Bereitschaft, den Religionsunterricht in Übereinstimmung mit der Lehre der katholischen Kirche zu erteilen. Grundlagen dazu sind das Glaubensbekenntnis der katholischen Kirche, die apostolische Überlieferung⁷ und das Prinzip der „Hierarchie der Wahrheiten“⁸. Damit besteht eine hohe Bindung an die Gemeinschaft der katholischen Kirche.

Doch „die Bindung an die Kirche kann [...] nicht die Verpflichtung auf ein verklärtes, theologisch überhöhtes Idealbild der Kirche beinhalten. Die Spannung zwischen Anspruch und Realität, zwischen der Botschaft Jesu Christi und der tatsächlichen Erscheinungsweise seiner Kirche, zwischen Ursprung und Gegenwart, darf nicht verharmlost und schon gar nicht ausgeklammert werden. Liebe zur Kirche und kritische Distanz müssen

³ Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz (Hg.): *Die Zukunft des konfessionellen Religionsunterrichts. Empfehlungen für die Kooperation des katholischen mit dem evangelischen Religionsunterricht*. Die deutschen Bischöfe Nr. 103 (Bonn 2016), S. 13

⁴ *Der Religionsunterricht vor neuen Herausforderungen*, a. a. O., S. 19.

⁵ Vgl. can. 842 § 2.

⁶ *Der Religionsunterricht in der Schule* (1974), 2.8.4, in: *Gemeinsame Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland – Offizielle Gesamtausgabe* (Freiburg i. Br. 2012), S. 147.

⁷ Vgl. Zweites Vatikanisches Konzil, Dogmatische Konstitution *Dei verbum* über die göttliche Offenbarung (1965), 8.

⁸ Vgl. *Die Zukunft des konfessionellen Religionsunterrichts*, a. a. O., S. 29 (mit Bezug zum Dekret über den Ökumenismus *Unitatis redintegratio*: Zweites Vatikanisches Konzil, Dekret *Unitatis redintegratio* über den Ökumenismus (1964), 11).

einander nicht ausschließen“⁹. Aus diesem Grund sollen sich Religionslehrkräfte im Sinne einer kritischen Loyalität zu kontrovers diskutierten kirchlichen Themen auch im Unterricht theologisch begründet positionieren und so zu einer lebendigen Kirche beitragen, die um die Nachfolge Jesu Christi in der Welt von heute ringt und unter dem Beistand des Heiligen Geistes fortschreitet.¹⁰ Rechtgläubigkeit im Sinne von can. 804 § 2 CIC schließt theologisch begründete Kritik und Zweifel nicht aus. Gleichzeitig bedarf es innerhalb der weltanschaulich pluralen Gesellschaft einer glaubwürdigen Positionierung der eigenen Religiosität in dem Bewusstsein, dass es sich hierbei immer um eine lebenslange Aufgabe handelt. Katholische Religionslehrkräfte sind als katholische Lehrkräfte gerade auch dann erkennbar, wenn sie konfessionsbewusst und differenzsensibel katholischen Religionsunterricht kooperativ in ökumenischem Geist erteilen.¹¹

Da der Religionsunterricht ein ordentliches Unterrichtsfach ist, gelten für ihn wie für jedes andere Fach die Grundregeln schulischen Lernens:

1. Ziel des Unterrichts ist die Ermöglichung eines selbstständigen Urteils der Schülerinnen und Schüler, weshalb jede Form der Indoktrinierung zu vermeiden ist. Dieses Ziel verfolgt auch der katholische Religionsunterricht, denn er soll Schülerinnen und Schüler „zu verantwortlichem Denken und Verhalten im Hinblick auf Religion und Glaube befähigen“¹².
2. Diesem Ziel dient das Kontroversitätsgebot für den schulischen Unterricht; nach diesem Prinzip muss das, was in Wissenschaft und Gesellschaft kontrovers ist, auch im Unterricht kontrovers behandelt werden. In der Theologie und im Leben der Kirche gibt es eine legitime Pluralität von Überzeugungen, die im Religionsunterricht zur Sprache kommen sollen. Denn wenn unterschiedliche Standpunkte und deren theologische Begründungen unerörtert blieben, widerspräche dies seiner oben genannten Zielsetzung und der intendierten Förderung der Urteilsfähigkeit der Schülerinnen und Schüler.

3. Mit dieser Zielsetzung entspricht der Religionsunterricht zugleich der dritten Grundregel, dem schulischen Gebot der Subjekt- bzw. Schülerorientierung, die auch theologisch begründet ist; denn es ist Aufgabe der katholischen Kirche, „in einer jeweils einer Generation angemessenen Weise auf die bleibenden Fragen der Menschen nach dem Sinn des gegenwärtigen und zukünftigen Lebens und nach dem Verhältnis beider zueinander Antwort [zu] geben“¹³.

Die Beachtung dieser Grundsätze schulischer Bildung und der Bekenntnischarakter des Religionsunterrichts widersprechen sich nicht; denn der Bekenntnischarakter des Faches nach Artikel 7 Absatz 3 GG setzt voraus, dass die Religionslehrkräfte das Fach „nicht nur in der Beobachterperspektive über den Glauben“ erteilen, sondern dies „auch in der Teilnehmerperspektive vom Glauben“ tun.¹⁴ Das schließt die Teilnahme am Leben der Kirche und ihrem Ringen um die Frage ein, was Nachfolge Christi heute bedeutet.

Mit der kirchlichen Beauftragung ist die Erwartung verbunden, dass Religionslehrkräfte ein „Zeugnis christlichen Lebens“ (can. 804 § 2) in Schule und Unterricht geben. Wie wichtig diese Zeugenschaft ist, hat schon Papst Paul VI. festgestellt: „Der heutige Mensch hört lieber auf Zeugen als auf Gelehrte, und wenn er auf Gelehrte hört, dann deshalb, weil sie Zeugen sind.“¹⁵ Religionslehrkräfte sollen ihren persönlichen Glauben und ihre Glaubenserfahrungen didaktisch und methodisch reflektiert in das Unterrichtsgeschehen einbringen. Für Schülerinnen und Schüler, Eltern, Kolleginnen und Kollegen sind sie auch außerhalb des Unterrichts Ansprechpartnerinnen und -partner in oft sehr persönlichen Glaubens- und Lebensfragen. Nicht selten sehen sie sich auch durch Kritik an Glaube und Kirche zu einer persönlichen Stellungnahme herausgefordert. Ihr Zeugnis zeigt sich aber auch im täglichen Umgang mit den Schülerinnen und Schülern, den Kolleginnen und Kollegen, den Eltern, der Schulleitung und nicht zuletzt in der Mitverantwortung für die Gestaltung des Schullebens. Zu einem solchen Zeugnis christlichen Lebens sind alle Religionslehrkräfte aufgefordert, unabhängig von ihrer Herkunft, ihrem Alter, ihrer Behinderung, ihrer persönlichen Lebenssituation, ihrer sexuellen Orientierung oder geschlechtlichen Identität. Mit dem Zeugnis christlichen Lebens unvereinbar sind Handlungen, die

⁹ *Der Religionsunterricht in der Schule* (1974), 2.8.5, a. a. O., S. 148.

¹⁰ Zweites Vatikanisches Konzil, Dogmatische Konstitution *Dei verbum* über die göttliche Offenbarung (1965), 8.

¹¹ Vgl. *Die Zukunft des konfessionellen Religionsunterrichts*, a. a. O., S. 33. – „Übereinstimmung besteht darin, dass konfessioneller Religionsunterricht immer auch in ökumenischem Geist erteilt wird.“ Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz und Kirchenamt der EKD (Hg.): *Deutsche Bischofskonferenz und Evangelische Kirche in Deutschland (EKD): Zur Kooperation von Evangelischem und Katholischem Religionsunterricht* (Bonn – Hannover 1998).

¹² *Der Religionsunterricht in der Schule* (1974), 2.5.1., a. a. O., S. 139 f.

¹³ Zweites Vatikanisches Konzil, Pastorale Konstitution *Gaudium et spes* über die Kirche in der Welt von heute (1965), 4.

¹⁴ *Der Religionsunterricht vor neuen Herausforderungen*, a. a. O., S. 38.

¹⁵ Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz (Hg.): *Texte zu Katechese und Religionsunterricht*. Arbeitshilfen Nr. 66 (Bonn 1998), S. 29.

öffentlich wahrnehmbar sind und sich gegen die Kirche oder deren Werteordnung richten.¹⁶

Der Beruf der Religionslehrkraft ist anspruchsvoll und herausfordernd. Mit der Erteilung der *Missio canonica* wollen die Bischöfe die Religionslehrkräfte ermutigen, diese Herausforderungen anzunehmen. Die *Missio canonica* ist vor allem eine Vertrauenserklärung, die mit der Zusage verbunden ist, dass die Kirche die Religionslehrkräfte begleitet und unterstützt.

Die folgende Verfahrensordnung ist im Sinne dieser Präambel zu interpretieren.

§ 1 Erfordernis der kirchlichen Bevollmächtigung

- (1) Zur Erteilung von katholischem Religionsunterricht bedarf die Religionslehrkraft einer dauerhaft erteilten kirchlichen Bevollmächtigung (*Missio canonica*).
- (2) Wer sich in einem staatlichen oder kirchlichen Ausbildungsverhältnis darauf vorbereitet, selbstständig katholischen Religionsunterricht zu erteilen, benötigt für den im Rahmen dieses Ausbildungsverhältnisses erteilten katholischen Religionsunterricht eine vorläufige kirchliche Bevollmächtigung.
- (3) Die Regelungen des weltlichen Rechts über die fachliche und pädagogische Qualifikation der Religionslehrkräfte bleiben unberührt.

§ 2 Zuständigkeiten: Reichweite der *Missio canonica*

- (1) Zuständig für die Erteilung der *Missio canonica* ist der Ortsordinarius der (Erz-)Diözese, in der die Lehrkraft Religionsunterricht erteilt (can. 805 CIC). Die *Missio canonica* gilt zeitlich unbefristet.
- (2) Zuständig für die Erteilung der vorläufigen kirchlichen Bevollmächtigung ist der Ortsordinarius der (Erz-)Diözese, in der der für die Erteilung von katholischem Religionsunterricht qualifizierende Studienabschluss erworben wurde, oder der (Erz-)

¹⁶ Hierzu zählen insbesondere:

- das öffentliche Eintreten gegen tragende Grundsätze der katholischen Kirche (z. B. die Propagierung von Abtreibung oder von Fremdenhass),
- die Herabwürdigung von katholischen Glaubensinhalten, Riten oder Gebräuchen,
- die Propagierung von religiösen und weltanschaulichen Überzeugungen, die im Widerspruch zu katholischen Glaubensinhalten stehen, insbesondere die Werbung für andere Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaften.

Diözese, in der die für die Religionslehrkraft zuständige Lehrerbildungsinstitution liegt.

- (3) Abweichend von Abs. 2 ist für die Erteilung der vorläufigen kirchlichen Bevollmächtigung bei einer berufsbegleitenden Weiterbildung von Religionslehrkräften mit dem Ziel, das staatliche Lehramt für katholischen Religionsunterricht zu erwerben, die (Erz-)Diözese zuständig, in der die Religionslehrkraft tätig ist.
- (4) Die in anderen (Erz-)Diözesen erteilte *Missio canonica* oder vorläufige kirchliche Bevollmächtigung wird auf Antrag anerkannt. Sofern eine Religionslehrkraft an einer Schule Religionsunterricht erteilt, die nicht auf dem Gebiet der (Erz-)Diözese liegt, die die *Missio* erteilt hat, ist sie verpflichtet, ihre *Missio*-Urkunde der zuständigen Stelle der (Erz-)Diözese vorzulegen.

§ 3 Voraussetzungen für die Verleihung der *Missio canonica*

- (1) Die *Missio canonica* wird auf Antrag bei Vorliegen folgender Voraussetzungen erteilt:
 1. ein erfolgreicher Abschluss der für die Lehrtätigkeit an öffentlichen Schulen qualifizierenden Studien der katholischen Theologie,
 2. ein erfolgreicher Abschluss des Vorbereitungsdienstes,
 3. die volle Eingliederung in die katholische Kirche durch die Initiations sakramente Taufe, Firmung und Eucharistie,
 4. die Bereitschaft, im Rahmen des schulischen Bildungsauftrags den Religionsunterricht in Übereinstimmung mit der Lehre der katholischen Kirche glaubwürdig zu erteilen,
 5. die Bereitschaft, ein Zeugnis christlichen Lebens in Schule und Unterricht zu geben.

Liegen die Voraussetzungen nach Satz 1 nicht vor, wird die *Missio canonica* versagt.

- (2) Der Antrag wird unter Verwendung eines Formulars bei der kirchlichen Behörde gestellt. Dem Antrag sind beizufügen:
 1. Zeugnisse und andere Unterlagen, aus denen das Vorliegen der Voraussetzungen nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 ersichtlich ist,
 2. eine persönliche Erklärung über die Bereitschaft zur Erteilung des Religionsunterrichts sowie zum christlichen Lebenszeugnis nach

- Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 und 5,
3. der Studienbegleitbrief oder ein anderer geeigneter Nachweis der Teilnahme an den verpflichtenden Modulen des Mentorats am Studienort,
 4. ein Referenzschreiben, erstellt von einer Person, die im kirchlichen Verkündigungsdienst tätig ist und nicht beruflich an der Ausbildung von Religionslehrkräften mitwirkt.
- (3) Die kirchliche Behörde prüft den Antrag und empfiehlt dem Ortsordinarius die Erteilung oder Versagung der *Missio canonica*. Bevor die kirchliche Behörde empfiehlt, die *Missio canonica* zu versagen, gibt sie der Religionslehrkraft unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme; diese Frist kann auf Antrag der Religionslehrkraft verlängert werden. Soll die *Missio canonica* nach Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 oder 5 versagt werden, leitet die Behörde den Vorgang an die *Missio*-Kommission weiter. Die Religionslehrkraft kann den Antrag jederzeit zurücknehmen.
- (4) Sind die Voraussetzungen nach Abs. 1 vollständig erfüllt, entsendet der Ortsordinarius die Religionslehrkraft mit der *Missio canonica* im Rahmen der erworbenen Lehrbefähigung. Hierüber erhält die Religionslehrkraft eine Urkunde. Diese wird in der Regel durch den Ortsordinarius oder eine von diesem beauftragte Person im Rahmen eines Gottesdienstes überreicht.

§ 4 Verleihung der vorläufigen kirchlichen Bevollmächtigung

- (1) Die vorläufige kirchliche Bevollmächtigung wird zeitlich befristet – in der Regel für die Dauer des Vorbereitungsdienstes – auf Antrag verliehen. Sie wird bei Vorliegen folgender Voraussetzungen erteilt:
1. ein erfolgreicher Abschluss der für die Lehrtätigkeit an öffentlichen Schulen qualifizierenden Studien der katholischen Theologie,
 2. die volle Eingliederung in die katholische Kirche durch die Initiations sakramente Taufe, Firmung und Eucharistie,
 3. die Bereitschaft, im Rahmen des schulischen Bildungsauftrags den Religionsunterricht in Übereinstimmung mit der Lehre der katholischen Kirche glaubwürdig zu erteilen,
 4. die Bereitschaft, ein Zeugnis christlichen Lebens in Schule und Unterricht zu geben.

Liegen die Voraussetzungen nach Satz 1 nicht vor, wird die vorläufige kirchliche Bevollmächtigung versagt.

- (2) Der Antrag wird unter Verwendung eines Formulars bei der kirchlichen Behörde gestellt. Dem Antrag sind beizufügen:
1. Zeugnisse und andere Unterlagen, aus denen das Vorliegen der Voraussetzungen nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 ersichtlich ist,
 2. eine persönliche Erklärung über die Bereitschaft zur Erteilung des Religionsunterrichts sowie zum christlichen Lebenszeugnis nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und 4,
 3. der Studienbegleitbrief oder ein anderer geeigneter Nachweis der Teilnahme an den verpflichtenden Modulen des Mentorats am Studienort.
- (3) Die kirchliche Behörde prüft den Antrag und empfiehlt dem Ortsordinarius die Erteilung oder Versagung der vorläufigen kirchlichen Bevollmächtigung. Vor einer Versagung der vorläufigen kirchlichen Bevollmächtigung ist die Religionslehrkraft zu den maßgeblichen Gründen anzuhören. § 3 Abs. 3 Satz 3 gilt entsprechend.
- (4) Über die Verleihung der vorläufigen kirchlichen Bevollmächtigung im Rahmen der erworbenen Lehrbefähigung erhält die Religionslehrkraft eine Urkunde. Diese kann durch den Ortsordinarius oder eine von diesem beauftragte Person überreicht oder auf dem Postweg übersandt werden.

§ 5 Erlöschen der *Missio canonica* und der vorläufigen kirchlichen Bevollmächtigung

- (1) Die *Missio canonica* erlischt durch Entzug oder Verzicht.
- (2) Die *Missio canonica* und die vorläufige kirchliche Bevollmächtigung können nach § 8 entzogen werden, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung nicht mehr vollständig erfüllt sind.¹⁷ Zuständig für den Entzug ist der Ortsordinarius der Diözese, in der die Lehrkraft aktuell tätig ist. Der Entzug der *Missio canonica* erfolgt auf Empfehlung der *Missio*-Kommission.
- (3) Bevor die *Missio*-Kommission einbezogen wird, ist die kirchliche Behörde verpflichtet, der Religions-

¹⁷ Hinsichtlich eines Kirchenaustrittes gelten die Bestimmungen des Allgemeinen Dekrets der Deutschen Bischofskonferenz zum Kirchenaustritt.

lehrkraft den für den beabsichtigten Entzug maßgeblichen Sachverhalt schriftlich mitzuteilen, diesen in einem Gespräch mit der Religionslehrkraft zu erörtern und ihr ein Angebot seelsorglicher oder supervisorischer Unterstützung zu machen. Außerdem ist der Religionslehrkraft unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme zu geben. Vor einem Entzug der vorläufigen kirchlichen Bevollmächtigung ist die Religionslehrkraft anzuhören.

- (4) Die Religionslehrkraft kann gegenüber dem nach Abs. 2 Satz 2 zuständigen Ortsordinarius den Verzicht auf die Missio canonica oder die vorläufige kirchliche Bevollmächtigung erklären. Der Verzicht bedarf der Schriftform; einer Annahme durch den Ortsordinarius bedarf er nicht.
- (5) Ist die Missio canonica oder die vorläufige kirchliche Bevollmächtigung erloschen, darf die Religionslehrkraft keinen katholischen Religionsunterricht erteilen. Ist die Religionslehrkraft an einer öffentlichen Schule tätig, informiert die kirchliche Behörde die staatliche Schulaufsichtsbehörde.

§ 6 Aufgaben und Zusammensetzung der Missio-Kommission

- (1) Die durch den Ortsordinarius eingerichtete Missio-Kommission wird tätig, wenn beabsichtigt ist, einen Antrag auf Verleihung der Missio canonica nach § 3 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 oder 5 abzulehnen oder die Missio canonica oder die vorläufige kirchliche Bevollmächtigung zu entziehen.
- (2) Der Missio-Kommission gehören an:
 1. ein/e Vertreter/in der bischöflichen Behörde,
 2. drei Religionslehrkräfte aus unterschiedlichen Schulstufen,
 3. ein/e theologische/r Hochschullehrer/in,
 4. ein/e Jurist/in mit der Befähigung zum deutschen Richteramt, der/die nicht im kirchlichen Dienst angestellt ist.
- (3) Die Mitglieder mit Ausnahme des Vertreters/der Vertreterin der bischöflichen Behörde übernehmen diese Tätigkeit ehrenamtlich.
- (4) Der Ortsordinarius ernennt die Mitglieder der Missio-Kommission für fünf Jahre. Weitere Amtszeiten sind möglich. Für jedes Mitglied ernennt der Ortsordinarius eine/n Stellvertreter/in.

- (5) Die Kommission wählt aus ihrer Mitte eine/n Vorsitzende/n.

§ 7 Arbeitsweise der Missio-Kommission

- (1) Die Missio-Kommission tritt schulstufenbezogen zusammen. Im konkreten Einzelfall gehören ihr an:
 1. der/die Vertreter/in der bischöflichen Behörde,
 2. die Religionslehrkraft der Schulstufe, für welche im konkreten Einzelfall die Missio canonica beantragt oder für welche die Missio canonica, deren Entzug beabsichtigt ist, erteilt wurde,
 3. der/die theologische Hochschullehrer/in,
 4. der/die Jurist/in.
- (2) Die Missio-Kommission ist nur bei Anwesenheit aller vier Mitglieder beschlussfähig. Sie tagt, auch soweit eine Anhörung der betroffenen Lehrkraft stattfindet, nicht öffentlich.
- (3) Wird ein Mitglied der Missio-Kommission wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt, so entscheidet die Missio-Kommission unter Ausschluss des abgelehnten Mitglieds; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Ersatzmitglieder werden für die Entscheidung nach Satz 1 nicht hinzugezogen; Abs. 2 Satz 1 findet keine Anwendung. Die Ablehnung ist schriftlich zu begründen. Das abgelehnte Mitglied hat sich dazu zu äußern. Die Entscheidung nach Satz 1 ist nicht anfechtbar.
- (4) Erklärt sich ein Mitglied, das nicht abgelehnt ist, selbst für befangen, gilt Abs. 3 entsprechend.

§ 8 Verfahren bei Einbeziehung der Missio-Kommission

- (1) Die kirchliche Behörde leitet den Vorgang unter Beifügung der schriftlichen Stellungnahme der Religionslehrkraft an die Missio-Kommission weiter. Hält diese nach einer vorläufigen Prüfung die Versagung oder den Entzug der Missio canonica für angezeigt, gibt sie der Religionslehrkraft erneut Gelegenheit, binnen einer angemessenen Frist eine schriftliche Stellungnahme abzugeben; diese Frist kann auf Antrag der Religionslehrkraft durch den Vorsitzenden der Missio-Kommission verlängert werden. Auf Antrag eines ihrer Mitglieder oder der Religionslehrkraft führt die Missio-Kommission eine mündliche Anhörung durch.

- (2) Unbeschadet des Abs. 1 Satz 3 bedient sich die Missio-Kommission der Beweismittel, die sie nach pflichtgemäßem Ermessen zur Ermittlung des Sachverhalts für erforderlich hält. Sie kann insbesondere Auskünfte jeder Art einholen, Zeugen und Sachverständige vernehmen oder die schriftliche oder elektronische Äußerung von Beteiligten, Sachverständigen und Zeugen einholen sowie Urkunden und Akten beiziehen.
- (3) Die Missio-Kommission übersendet dem Ortsordinarius ein schriftliches Votum mit einer Empfehlung für dessen Entscheidung. Die Beschlussfassung über das Votum nach Satz 1 erfolgt durch Mehrheitsentscheidung; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden. Überstimmte Kommissionsmitglieder können dem Votum ein Minderheitsvotum beifügen.
- (4) Die Entscheidung des Ortsordinarius wird der Religionslehrkraft schriftlich mit Begründung zugestellt. Innerhalb von zehn Tagen kann die Religionslehrkraft schriftlich die Abänderung oder Aufhebung der Entscheidung in schriftlicher Form beantragen (vgl. can. 1734 § 2 CIC). Hat der Antrag nach Satz 2 keinen Erfolg, kann die Religionslehrkraft innerhalb von fünfzehn Tagen über den Ortsordinarius Beschwerde beim zuständigen römischen Dikasterium einlegen (vgl. cann. 1732–1739 CIC).
- (5) Der Ortsordinarius kann aus schwerwiegenden und dringenden Gründen die Missio canonica während des Verfahrens nach Abs. 1 bis 4 bis zur endgültigen Entscheidung vorläufig entziehen. Zuvor ist der Religionslehrkraft Gelegenheit zu geben, unverzüglich eine schriftliche Stellungnahme abzugeben. Die Entscheidung nach Satz 1 ist nicht anfechtbar. § 5 Abs. 5 gilt entsprechend.
- (6) Die Lehrkraft kann zu jedem Zeitpunkt des Verfahrens einen rechtlichen Beistand hinzuziehen.

§ 9 Schlussbestimmungen

Die Bestimmungen dieser Ordnung treten zum 01.05.2023 in Kraft. Alle früheren Ordnungen treten zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.

Limburg, 18. April 2023
Az.: 164A/9633/23/01/2

+ Dr. Georg Bätzing
Bischof von Limburg

Prof. Dr. Peter Platen
Kanzler der Kurie

Bischöfliches Ordinariat

Nr. 78 Durchführungshinweise zur Renovabis-Pfingstaktion

Das Leitwort der diesjährigen Pfingstaktion lautet „Sie fehlen. Immer. Irgendwo. Arbeitsmigration aus Osteuropa“. Auch in diesem Jahr werden Gäste aus Mittel-, Ost- und Südosteuropa nach Deutschland kommen und lebendig aus ihren Ländern berichten. Es haben Projektpartner aus Albanien, dem Kosovo, Rumänien, Bosnien und Herzegowina, Serbien und Rumänien zugesagt. Es bieten sich die beiden Aktionswochen in der zweiten Maihälfte an, um die Anliegen von Renovabis zugunsten der Menschen im Osten Europas in Pfarrgemeinden, Schulen und bei katholischen Verbänden aufzugreifen und in den Fokus zu rücken. Eine besondere Zielgruppe sind junge Menschen in der Firmvorbereitung. Sie stehen vor ihren ersten Erfahrungen mit dem Berufsleben und kommen auch mit der Thematik „Arbeitsmigration“ in Kontakt. Das facettenreiche Thema bietet viele Anknüpfungspunkte.

Das weltkirchliche Hilfswerk Renovabis besteht in diesem Jahr seit 30 Jahren. In diesen drei Jahrzehnten konnte es in 29 Ländern im Osten Europas viele Projekte fördern – vor allem durch die Erlöse der Pfingstkollekte und durch Spenden. Nach der inzwischen abklingenden Covid-Pandemie belastet jetzt der Krieg gegen die Ukraine die Menschen und Projektpartner überall in Mittel-, Ost- und Südosteuropa. Neben der Nothilfe im Krieg fördert Renovabis dort weiter soziale, pastorale und Bildungs-Projekte. Christinnen und Christen bleiben der Hoffnung auf Frieden verpflichtet. Das Gebet um Frieden verbindet Menschen in Ost und West, in der Ukraine und in Deutschland.

Mit der bundesweiten Eröffnung der 31. Pfingstaktion-Aktion ist Renovabis in diesem Jahr im Bistum Hildesheim zu Gast. Der Eröffnungsgottesdienst findet am Sonntag, 14. Mai 2023, mit Bischof Dr. Heiner Wilmer SCJ um 10:00 Uhr am Liegeplatz des Arbeitsdampfschiffs „Eisbrecher Wal“ im Hafen von Bremerhaven, bei schlechtem Wetter in der Pfarrkirche Hl. Herz Jesu in Bremerhaven statt. Er wird über domradio.de live im Web-TV und bei k-tv-Katholisches Fernsehen übertragen. Über alle Veranstaltungstermine informiert die Webseite: www.renovabis.de/pfingstaktion.

Ab Montag, dem 8. Mai 2023, sollen die Renovabis-Plakate in der Gemeinde ausgehängt werden und die kombinierten Spendentüten/Infoblätter an Gottesdienstbesucher oder über den Pfarrbrief verteilt werden.

Die Pfingstnovene 2023 mit dem Titel „... das habt ihr mir getan“ wurde verfasst von Bischof Dodë Gjergji, Bischof von Prizren-Pristina, Kosovo. Das Neun-Tage-Gebet von Renovabis ist als Begleiter für die Tage auf das Pfingstfest zu gedacht; in diesem Jahr greift der Autor außerdem mit Texten über „Arbeitsmigration aus Osteuropa“ die Thematik der Pfingstaktion auf. Die 28. Renovabis-Pfingstnovene bietet elf Textimpulse für Novenen-Andachten in der Gemeinschaft oder zum persönlichen Gebet. „Christi Himmelfahrt“ als Einstimmung und Pfingsten als Fest der Herabkunft des Heiligen Geistes zum Abschluss ergänzen die klassischen neun Novenentage. Die Pfingstnovene 2023 wird von Renovabis-Erzbischof Dr. Heiner Koch erneut für das Gebet in den Pfarreien, in Familienkreisen, Gruppen und Verbänden und als Gebetsbrücke in den Osten Europas empfohlen. Ein Gebetsheft „Öffne mein Herz“ mit Gebeten zum Heiligen Geist soll darüber hinaus ein Wegbegleiter für die persönliche Begegnung der Gläubigen mit Gottes Geist sein. Das Heft ist online in Deutsch, Englisch, Albanisch, Kroatisch und Ukrainisch verfügbar. Ein Aktions-Themenheft vermittelt Reportage-Impulse und hält Gottesdienstbausteine und Predigtskizzen bereit.

Am Wochenende vor Pfingsten (20./21. Mai 2023) soll in den Pfarreien der Aufruf der deutschen Bischöfe in allen Gottesdiensten, auch in den Vorabendmessen, verlesen werden. Auch in der Predigt ist ein Hinweis auf die Pfingstkollekte von Renovabis erbeten und hilfreich. Bitte verteilen Sie die Spendentüten und Infoblätter mit dem Hinweis, dass die Spende für die Menschen in Osteuropa am Pfingstsonntag gesammelt wird und dass die Spende auch zum Pfarramt gebracht oder auf ein Renovabis-Spendenkonto überwiesen werden kann.

Am Pfingstsonntag, 28. Mai 2023, sowie in den Vorabendmessen am 27. Mai 2023 wird in allen katholischen Kirchen die Renovabis-Kollekte für Osteuropa gehalten. Auf Wunsch der deutschen Bischöfe wird die Renovabis-Kollekte für die Aufgaben der Solidaritätsaktion Renovabis ohne jeden Abzug an die Bistumskasse weitergegeben. Diese Überweisung soll gemäß Kollektenplan erfolgen.

Die Pfarrbüros erhalten im April einen Materialbrief mit Informationen, Plakaten und Textvorschlägen zur Renovabis-Aktion. Eine Übersicht über alle Materialien gibt die Webseite www.renovabis.de/material. Alle Aktionsmaterialien liegen auch dort online zum Herunterladen bereit. Über alle Veranstaltungstermine, auch zu besonderen Terminen im Bistum Hildesheim, informiert auch die Webseite: www.renovabis.de/pfingstaktion.

Individuelle Kollekten oder Spenden von Gruppen können auch direkt an Renovabis überwiesen werden: www.renovabis.de/pfingstspende oder: Renovabis e. V., Bank für Kirche und Caritas eG, DE94 4726 0307 0000 0094 00, GENODEM1BKC.

Nr. 79 Druckschriften des Sekretariates der Deutschen Bischofskonferenz

Das Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz hat folgende Druckschrift herausgegeben:

Arbeitshilfe Nr. 335 – „,Sie sprachen miteinander über all das ...‘ (Lk 24, 14) Impulse zur Kommunionvorbereitung als Beispiel für evangelisierendes Wirken.“

Interessentinnen und Interessenten können diese Arbeitshilfe unter https://www.dbk-shop.de/de/publikationen/arbeitshilfen/sie-sprachen-miteinander-all-lk-24-14-impulse-kommunionvorbereitung-beispiel-evangelisierendes-wirken.html?dl_media=34644 herunterladen oder als Broschüre zum Selbstkostenpreis beim Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz bestellen, per Fax unter 0228 103-330 oder E-Mail an broschueren@dbk.de.

Nr. 80 Totenmeldungen

Pfarrer i. R. Otmar Endlein

Am 2. April 2023 verstarb Herr Pfarrer i. R. Otmar Endlein im Alter von 78 Jahren in Bad Camberg.

Otmar Endlein wurde am 25. September 1944 in Goldhausen im Westerwald geboren. Wenige Monate nach seiner Geburt fiel sein Vater im Krieg, sodass seine Mutter, seine Schwester und er auf sich alleine gestellt waren. Nach dem Besuch der Volksschule in seinem Heimatdorf trat er zu Ostern 1955 in die Sexta des Staatlichen Gymnasiums in Montabaur ein, wo er im Jahr 1964 seine Reifeprüfung bestand. Sein Wunsch, als Seelsorger, insbesondere für die Jugendlichen, tätig zu werden, führte zum Entschluss, in Sankt Georgen in Frankfurt das Philosophie- und das Theologiestudium aufzunehmen. Nach dem Abschluss seiner Studien, darunter zwei Semester an der Universität München, und dem Empfang der Subdiakonen- und der Diakonenweihe wurde er am 8. Dezember 1970 im Limburger Dom von Bischof Dr. Wilhelm Kempf zum Priester geweiht.

Das Neupriesterpraktikum führte ihn nach Schönberg in den Oberwesterwald. Es folgten Kaplansstellen in Frankfurt-Zeilsheim (1. Oktober 1971 bis 30. Oktober

1975) sowie in der Dompfarrei in Wetzlar (1. September 1975 bis 30. September 1976).

Zum 1. Oktober 1976 übertrug ihm der Bischof die Pfarrei St. Martin in Hattersheim-Eddersheim. Knapp vier Jahre später übernahm er zusätzlich die Leitung der Pfarrvikarie Christkönig in Hattersheim-Okriftel; beide wurden zum 1. Oktober 1980 gemäß des damaligen kirchlichen Rechts gleichberechtigt vereinigt. Getragen vom Vertrauen seiner Mitbrüder wurde er zum 1. Januar 1990 für eine Amtszeit zum Stellvertreter des Dekans des Dekanates Flörsheim ernannt. Verantwortung übernahm Pfarrer Endlein zudem für die Pfarrei Flörsheim-Wicker, die er aufgrund einer Erkrankung des dortigen Pfarrers über seine bisherigen Aufgaben hinaus vom 1. Januar 1990 bis zum 31. Dezember 1994 verwaltete.

Im Kontext struktureller Neuordnungen erklärte er zum 30. September 1999 seinen Verzicht auf die Pfarrvikarie in Hattersheim-Okriftel, blieb aber weiterhin Pfarrer der Pfarrei von St. Martin in Hattersheim-Eddersheim. Die Konflikte, die mit dieser Veränderung einhergingen, beschäftigten ihn persönlich sehr, da er sich in seiner Pfarrei wohl fühlte.

Zum 30. September 2007 schließlich verzichtete Pfarrer Endlein auch auf die Pfarrei in Eddersheim und übernahm einen Seelsorgeauftrag, zunächst als priesterlicher Mitarbeiter für Dienste im Pastoralen Raum Bad Camberg, nach der Gründung der Pfarrei St. Peter und Paul Bad Camberg dann als Kooperator. Zum 31. Dezember 2019 trat Pfarrer Endlein in den Ruhestand und blieb in seiner ehemaligen Einsatzpfarrei wohnen. Am 8. Dezember 2020 konnte er sein goldenes Priesterjubiläum feiern.

Wir danken Herrn Pfarrer Endlein für sein Wirken in unserem Bistum. Vertrauensvoll übergeben wir ihn in die Hände des barmherzigen Gottes und empfehlen den Verstorbenen dem Gebet der Mitbrüder und dem Gebet aller, mit denen er aus dem Glauben heraus gelebt und für die er gewirkt hat.

Das Requiem für den Verstorbenen wurde am 19. April 2023 in der Kirche St. Johannes der Täufer in Ruppach-Goldhausen gefeiert. Anschließend erfolgte die Urnenbeisetzung auf dem Friedhof in Goldhausen.

Gemeindereferentin i. R. Beate Trost

Am 2. April 2023 verstarb Frau Beate Trost, Gemeindereferentin i. R., im Alter von 85 Jahren.

Beate Trost wurde am 23. Juni 1937 in Crossen/Oder geboren. Nach ihrer Flucht 1945 aus Frankfurt (Oder)

absolvierte sie die Grund- und Hauptschule in Kettenbach/Untertaunus und beendete 1955 erfolgreich die Hauswirtschaftliche Kreisberufsschule Untertaunus.

Im Jahr 1976 begann Beate Trost während der Familienzeit mit dem theologischen Fernkurs der Katholischen Akademie Domschule in Würzburg und absolvierte bis 1980 erfolgreich den Grund-, Aufbau-, Pastoral- und Spezialkurs des Würzburger Fernkurses ‚Theologie im Fernkurs‘. Es folgte die einjährige Ausbildung zur Gemeindereferentin (1980 bis 1981) im heutigen Kirchort St. Servatius, Limburg-Offheim, in dem sie bis zum 31. Januar 1981 eingesetzt war. Als Gemeindereferentin war sie tätig in den Jahren 1981 bis 1983 im heutigen Kirchort St. Josef, Limburg-Staffel, 1983 bis 1985 im heutigen Kirchort St. Ägidius sowie 1985 bis 1989 im heutigen Kirchort St. Lambertus, Runkel.

Zum 1. Februar 1989 wechselte Beate Trost nach Limburg-Ahlbach in den heutigen Kirchort St. Bartholomäus, den sie im Zeitraum 1997 bis 2010 als Pfarrbeauftragte pastoral und seelsorglich entscheidend mit gestaltet und geprägt hat. Nach Eintritt ihres offiziellen Ruhestandes 2002 war Beate Trost bis zum 31. Dezember 2010 mit großem Engagement in ihren jeweiligen Aufgaben tätig.

Den Schwerpunkt ihres Dienstes sah sie stets darin, in Zusammenarbeit mit Priestern und pastoralen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern Menschen jeden Alters für das Evangelium zu begeistern, die Gemeinde Jesu Christi aufzubauen und die christliche Botschaft weiterzugeben. Beate Trost verstand und lebte ihren Beruf als Berufung und hat mit ihrer seelsorglichen Tätigkeit im Kontakt mit Menschen aller Altersgruppen Gemeinde aufgebaut und Menschen befähigt, Glauben zu leben und weiterzugeben. Große Wertschätzung, Dankbarkeit und Vertrauen wurden ihr von vielen Menschen in den über 30 Jahren im kirchlichen Dienst des Bistums Limburg geschenkt. Dafür war Beate Trost stets dankbar.

Wir danken der Verstorbenen für ihr engagiertes und überzeugendes Glaubenszeugnis und ihren treuen Dienst in unserem Bistum und empfehlen sie dem Gedenken im Gebet. Gott schenke ihr die ewige Freude. Die Beisetzung von Gemeindereferentin Beate Trost fand im engsten Familienkreis statt.

Pfarrer i. R. Michael Maurer

Am 19. April 2023 verstarb Herr Pfarrer i. R. Michael Maria Maurer im Alter von 77 Jahren in Wetzlar.

Michael Maurer wurde am 7. Oktober 1945 in Paris geboren. Er wuchs in einem Heim in Neunkirchen/Saar auf, wurde im Alter von sechs Jahren als Pflegekind in eine Familie aufgenommen und im Jahr 1958 von seinen Pflegeeltern adoptiert. Durch die Vermittlung eines Pallottiner-Paters konnte er nach dem Besuch der Volksschule in seinem damaligen Wohnort Wemmetsweiler (Saarland) in den Jahren 1960 bis 1965 seine Schullaufbahn am Bischof-Vieter-Kolleg der Pallottiner in Limburg fortsetzen und legte im November 1966 an der Fürst-Johann-Ludwig-Schule in Hadamar das Abitur ab. Aufgewachsen und erzogen in einem katholischen Umfeld und gefördert von seinen Eltern wuchs in ihm der Wunsch, Priester zu werden. So begann er das Studium an der Philosophisch-Theologischen Hochschule Sankt Georgen in Frankfurt, war für ein Freisemester an der Fakultät in Arras/Frankreich und widmete sich danach – um seinen Berufswunsch zu überprüfen – germanistischen Studien.

Am 30. Juni 1973 wurde er von Bischof Dr. Wilhelm Kempf im Limburger Dom zum Priester geweiht.

Nach der Priesterweihe war er zunächst als Neupriesterpraktikant und Kaplan in St. Matthias in der Frankfurter Nordweststadt eingesetzt (August 1973 bis August 1974), später als Kaplan in den Pfarreien Herz Jesu in Dillenburg (August 1974 bis September 1977) und St. Bonifatius in Wirges (September 1977 bis August 1981). Das Jahr 1981 führte ihn wieder zurück in den Bezirk Lahn-Dill-Eder, wo ihm zum 1. August die Pfarrvikarie St. Michael in Sinn übertragen wurde. In der weit verzweigten Diasporagemeinde mit fünf Orten setzte er seine Fähigkeiten und seine Kraft zum Wohl der Menschen und der Gemeinde ein.

Im Jahr 1991 kam die Pfarrvikarie Hl. Geist in Mittenaar-Bicken hinzu, die er zunächst als Pfarrverwalter und ab 1. August 1992 als Pfarrer betreute. Damit gehörten nun insgesamt 24 Orte und die pneumologische Klinik Elgershausen zu seinem Zuständigkeitsbereich. Sein stetiges Bemühen galt dabei der Kooperation und Zusammenführung der beiden Gemeinden St. Michael und Hl. Geist. Zusätzlich war er in den Jahren 1991 bis 1996 und wieder ab 2001 stellvertretender Dekan des Dekanates Herborn.

Pfarrer Maurer war ein Seelsorger, der als fröhlicher und zugleich einfühlsamer Hirte gerne mit den Menschen unterwegs war, sich Zeit für sie nahm und dem seine Gemeinde sehr viel bedeutete. Einfühlsam bereitete er mit trauernden Angehörigen die Begräbnisfeier vor und gestaltete sie im Zeichen der christlichen Botschaft. Ein wichtiges Anliegen waren ihm gut vorbereitete Sonn-

tagsgottesdienste und Predigten. Großes Engagement zeigte er in der Pastoral mit Kindern und Jugendlichen, wo er von vielen als ehrlicher und aufrichtiger Seelsorger wahrgenommen wurde. Seine nachlassende Hörfähigkeit behinderte ihn in seinem pastoralen Dienst und belastete ihn, weshalb er immer mehr die Einzelgespräche, den Kontakt zu kleinen Gruppen und die Besuche in den Familien schätzte.

Zum 31. August 2011 trat Pfarrer Maurer in den Ruhestand, wohnte bis zuletzt im Pfarrhaus in Sinn und konnte am 30. Juni 2013 sein 40jähriges Priesterjubiläum begehen. Regelmäßig feierte er im Haus Elisabeth in Dillenburg und in kleinen Gemeinschaften die Hl. Messe. Aufgrund schwerer Krankheit musste er die letzten Wochen seines Lebens im Krankenhaus in Wetzlar verbringen, wo er sich dem Guten Hirten anvertraute und sich darauf vorbereitete, dass sein Schöpfer ihn heimrufen werde.

Wir danken Herrn Pfarrer Maurer für sein Wirken in unserem Bistum. Vertrauensvoll übergeben wir ihn in die Hände des barmherzigen Gottes und empfehlen den Verstorbenen dem Gebet der Mitbrüder und dem Gebet aller, mit denen er aus dem Glauben heraus gelebt und für die er gewirkt hat.

Das Requiem für den Verstorbenen wurde am 29. April 2023 in der Kirche St. Michael in Sinn (Hochstr. 11) gefeiert. Die Urnenbeisetzung erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt im Kreise der Familie im Familiengrab in Nittendorf bei Regensburg.

Pfarrer i. R. Josef Kögel

Am 20. April 2023 verstarb Herr Pfarrer i. R. Josef Kögel im Alter von 92 Jahren in Frankfurt.

Josef Kögel wurde am 29. August 1930 in Glatz/Schlesien geboren. Nach dem Besuch der Grundschule in Gabelsdorf und Wiesau wechselte er auf das humanistische Gymnasium nach Glatz. Zusammen mit seiner Familie wurde er im Februar 1946 aus seiner Heimat vertrieben und kam nach Mürrwarden an der Nordsee. Dort arbeitete er eineinhalb Jahre lang in der Landwirtschaft, bis er 1947 – nicht zuletzt durch Vermittlung seines Heimatpfarrers – in der Obertertia in Königstein/ Taunus seine schulische Bildung fortsetzen und im Jahr 1953 das Abitur ablegen konnte. In Königstein und München studierte er Philosophie und Theologie und wurde am 8. Dezember 1957 von Bischof Dr. Wilhelm Kempf im Limburger Dom zum Priester geweiht. Seine Verbundenheit zu seiner Heimatpfarre in Schlesien brachte er bereits

damals durch eine Nachprimiz in Detmold, wo viele ehemalige Bewohner der Pfarrei St. Georg in Gabersdorf eine Bleibe gefunden hatten, zum Ausdruck.

Unmittelbar nach dem Seelsorgspraktikum in Herschbach übernahm er regelmäßig als Seminarpriester für den erkrankten Pfarrer priesterliche Dienste in der Pfarrei. Es folgten Kaplansstellen in St. Philippus und Jakobus in Schloßborn (September 1958 bis August 1961), St. Bonifatius in Frankfurt (August 1961 bis Mai 1962), St. Michael in Frankfurt-Sossenheim (Mai 1962 bis April 1964) und Herz Jesu in Frankfurt-Oberrad (April 1964 bis Mai 1966).

Zum 1. Mai 1966 ernannte ihn der Bischof zum Pfarrer der Pfarrei St. Johannes der Täufer in Niederreifenberg. Über zwanzig Jahre verkündete er in seiner ihm anvertrauten Gemeinde unermüdlich das Evangelium und war glaubwürdiger Zeuge der Botschaft vom Reiche Gottes. Die Beschlüsse und Anregungen des Zweiten Vatikanischen Konzils griff er bereitwillig auf und setzte sie in der Gemeinde klug und umsichtig um. Mit einem offenen Herz für die Sorgen und Nöte der Menschen suchte er zu helfen, zu vermitteln und auszugleichen. In seiner Zeit wurden das Gemeindezentrum und das Pfarrhaus fertiggestellt, und am 1. Advent 1980 konnte die neuerbaute Kirche konsekriert werden. Zusätzlich zu seinen Diensten in der Seelsorge nahm er für fünf Jahre das Amt des Vertreters des Dekans und für zehn Jahre das Amt des Dekans im Dekanat Königstein wahr.

Zum 1. Mai 1987 ernannte ihn der Bischof zum Pfarrer der Pfarrei Herz Mariä und der Pfarrvikarie St. Johannes Nepomuk in Taunusstein. Seine Erfahrungen bezüglich Planung und Bau der neu zu errichtenden Kirche und des Gemeindezentrums sowie des Pfarrhauses in Taunusstein-Hahn konnte er dort gut einbringen. In beiden Gemeinden motivierte er mit seiner besonnenen und zurückhaltenden Arbeitsweise viele Frauen und Männer für die Katechese von Kindern und Jugendlichen. Vom Vertrauen der Seelsorgerinnen und Seelsorger getragen übernahm er darüber hinaus ab Januar 1990 für fünf Jahre das Amt des Dekans im Dekanat Idstein.

In all der Zeit waren ihm der Kontakt und die Aussöhnung mit den heutigen Bewohnern seiner schlesischen Heimat ein besonderes Anliegen. Regelmäßig nahm er an den Treffen der Priesterkonferenz aus der Grafschaft Glatz teil. Seit 1972 besuchte er immer wieder seine Heimatpfarre St. Georg in Gabersdorf und beging dort auch sein Silbernes Priesterjubiläum.

Am 12. Oktober 1995 trat Pfarrer Kögel in den Ruhestand und wählte Oberliederbach zu seinem Wohnsitz. Als Leiter der Seelsorge in der JVA Diez übernahm er von September 1996 bis August 2008 einen Subsidiarsauftrag. Auch im Ruhestand ging Pfr. Kögel, so lange es ihm möglich war, seiner Leidenschaft für das Ski- und Schlittschuhfahren nach. Sportliche Betätigung war ihm stets wichtig.

Im vergangenen Jahr verschlechterte sich sein Gesundheitszustand, und er ging schweren Herzens in ein Altenheim in Frankfurt. Dort konnte er am 8. Dezember 2022 sein 65-jähriges Priesterjubiläum begehen.

Wir danken Herrn Pfarrer Kögel für sein Wirken in unserem Bistum. Vertrauensvoll übergeben wir ihn in die Hände des barmherzigen Gottes und empfehlen den Verstorbenen dem Gebet der Mitbrüder und dem Gebet aller, mit denen er aus dem Glauben heraus gelebt und für die er gewirkt hat.

Das Requiem für den Verstorbenen wird am 2. Mai 2023 um 14:00 Uhr in der Kirche St. Marien in Liederbach (Wachenheimer Str. 58) gefeiert. Die Priester und Diakone sind eingeladen, in Chorkleidung teilzunehmen. Die Urnenbeisetzung erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt im Kreise der Familie.

Gemeindereferent i. R. Gernot Casper

Am 23. April 2023 verstarb Herr Gernot Casper, Gemeindereferent i. R., im Alter von 67 Jahren.

Gernot Casper wurde am 16. Juni 1955 in Koblenz geboren. Nach Abschluss der Fachoberschule und seinem Zivildienst in einem Altenheim begann Gernot Casper 1979 mit dem Studium der Praktischen Theologie an der Katholischen Hochschule Mainz und absolvierte 1982 bis 1983 erfolgreich sein Anerkennungsjahr als Gemeindereferent in der Pfarrei St. Peter und Paul, Nastätten. Sein Dienst als Gemeindereferent führte ihn von der Pfarrei Dreifaltigkeit, Frankfurt-Nied (1983 bis 1984) und als Bezugsperson und Seelsorger nach St. Johannes der Täufer, Montabaur-Horressen (1984 bis 1989) und weiter nach St. Nikolaus, Kaub (1989 bis 1995). Von 1995 bis zu seinem Ruhestand 2021 war Gernot Casper in St Peter und Paul, Nastätten eingesetzt.

Viele Jahre (1995 bis 2003 sowie 2007 bis 2015) engagierte sich Gernot Casper als Bezirkssprecher der Gemeindereferentinnen und Gemeindereferenten im Bistum Limburg für den Bezirk Rhein-Lahn und war seit 2004 zusätzlich als Notfallseelsorger tätig.

Gernot Casper hat mit seiner seelsorglichen Tätigkeit, im Kontakt mit Menschen aller Altersgruppen, Gemeinde aufgebaut und Menschen befähigt, Glauben zu leben und weiterzugeben. Als Gemeindereferent war er Ansprechpartner, Koordinator und Initiator vielfältiger pastoraler Aktivitäten in der Gemeinde und für umfangreiche Aufgabengebiete verantwortlich. Von Anfang an lag ihm besonders die Verkündigung und Weitergabe des Glaubens an die Kinder und Jugendlichen am Herzen.

Sein Einsatz für den caritativen Bereich sowie die umfassende Sorge an notleidenden, alten und kranken Menschen gehörten zu seinen besonderen Aufgabengebieten. Große Wertschätzung, Dankbarkeit und Vertrauen wurden ihm von vielen Menschen geschenkt. Dafür war Gernot Casper stets dankbar. Sein Leben war von tiefer Religiosität geprägt.

Wir danken dem Verstorbenen für sein engagiertes Glaubenszeugnis und seinen treuen Dienst in unserem Bistum und empfehlen ihn dem Gedenken im Gebet. Gott schenke ihm die ewige Osterfreude.

Das Requiem für den Verstorbenen ist am Mittwoch, 3. Mai 2023, um 14:00 Uhr mit anschließender Beisetzung auf dem Friedhof Kloster Schönau 4, 56357 Strüth.

Nr. 81 Dienstinrichten

Priester

Mit Termin 30. April 2023 hat die Generalleitung der Schönstatt-Patres den Gestellungsvertrag für P. Sahaya Kumar GNANARAJ ISch in der Pfarrei St. Laurentius Nentershausen gekündigt.

Mit Termin 1. Mai 2023 wird P. Peter Lutz KÜHLCKE ISch als Kooperator mit einem Beschäftigungsumfang von 20 % in der Pfarrei St. Laurentius Nentershausen eingesetzt.

Mit Termin 30. Juni 2023 scheidet P. Herbert RIEGER SJ aus der Aufgabe als Regens des Priesterseminars Sankt Georgen in Frankfurt aus. Zum 1. Juli 2023 übernimmt diese Aufgabe P. Axel BÖDEFELD SJ.

Diakone

Mit Termin 30. September 2023 tritt Diakon Joachim PAULI in den Ruhestand.

Weitere Dienstinrichten

Mit Wirkung vom 24. April 2023 bis 31. Dezember 2027 hat der Bischof Herrn Stephan SCHNELLE zum Bereichsleiter des Querschnittsbereichs Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit im Bischöflichen Ordinariat berufen.

